

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichsposliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgespaltene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383 Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. Blassschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 4. Januar 1930

34. Jahrgang

Nummer 1

Sieht Bilanz!

Das Jahr 1929 ging von hinnen und hinterläßt ein ziemliches Durcheinander auf verschiedenen Gebieten. Betrachtet man die innenpolitischen und wirtschaftlichen Vorgänge, dann zeigt die Jahreswende 1929/30 eine scharf zugespitzte Lage, die vor allem das arbeitende Volk bedrückt. Der Verlauf in Politik und Wirtschaft hatte in den verflochtenen zehn Jahren stets etwas Provisorisches an sich. Namentlich das Reparationsproblem, das uns der verlorene Krieg aufgehaßt hat, trägt sehr, sehr viel zur Unruhe bei. Nun steht diese Frage endlich vor der Endregelung, doch ehe diese erfolgt, geht der Streit darüber hin und her, welcher Bevölkerungsgruppe die Erleichterungen am meisten zugute kommen soll. Der Jahreswechsel fällt also in eine recht aufgeregte Zeit, daher ist es fast müßig, rückschauend etwas über den Verlauf und die Geschehnisse der vergangenen 12 Monate zu sagen. Sie wurden angefüllt vom heftigen Ringen um die bereits erwähnte Reparationsregelung. Monate hindurch saßen die Finanzmänner in Paris zusammen, um den nach ihrer Meinung günstigsten Abschluß zu finden. Deutschland bildete dabei das Objekt! Die Konferenz im Haag folgte. Das Spiel begann dort von neuem. Nur, daß diesmal nicht gerissene Finanzleute, sondern Regierungsmänner bei der Partie waren. Der deutsche Außenminister sank ins Grab, andere versuchten in seinem Sinne die Erfüllungspolitik fortzusetzen. Mit der Realisierung des endgültigen Reparationsplanes erhebt sich auch der große Kampf um die Lastenverteilung. In diesem Zeichen steht hauptsächlich das neue Jahr — 1930.

Das nun beendete Jahr 1929 ist ein Zeitabschnitt, der auch von harten gewerkschaftlichen Kämpfen angefüllt war. Es haben sich allerdings keine so scharfen Streikauseinandersetzungen abgespielt, wie beispielsweise im Jahre 1928. Demnach zeigte sich die Kampflosigkeit der Gewerkschaften nicht darin, Streiks und Aussperrungen durchzuführen. Aber desto heftiger wurde der soziale Kleinkrieg ausgefochten. Zahlreiche Differenzen wurden erledigt und ununterbrochen kämpften die in Arbeit stehenden Funktionäre in den Betrieben gegen das soziale Unrecht und für die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Von sozialpolitischen Auseinandersetzungen ist hauptsächlich der Kampf um die Arbeitslosenunterstützung zu nennen. Diese hat die Öffentlichkeit wochenlang beschäftigt, und nur mit Mühe gelang es in den letzten Reichstagsitzungen des Jahres 1929, durch eine Beitragserhöhung das Werk der Arbeitslosenversicherung vor dem Zerfall zu retten. Von allen Sozialversicherungen ist den Unternehmern kein Zweig so verhaßt wie die Arbeitslosenversicherung. Sie würden es viel lieber sehen, wenn die Arbeiter und Angestellten gezwungen wären, ihre Arbeitskraft unter allen Umständen und zu jedem Preis anzubieten. Der Hunger hat sich noch stets als der beste Bundesgenosse der Unternehmer erwiesen. Der Wachsamkeit der Gewerkschaften im Bunde mit der politischen Interessenvertretung in den Parlamenten und Regierung ist es zu verdanken, daß das geschaffene Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht bereits nach zweijährigem Bestehen gescheitert ist. Die kurz vor Jahreschluß beschlossene, am 1. Januar in Kraft getretene Beitragserhöhung für die Arbeitslosenversicherung von 1/2 Prozent hätte, früher beschlossen, viel Aufregung und politische Kulisserie eriparen können. Aber ohne dieses ewige Hin- und Hergerate scheint im Deutschen Reichstag überhaupt die Regelung keiner Frage, die die Arbeiter besonders angeht, mehr zustande kommen zu können.

Das Unternehmertum in Deutschland befand sich noch kaum so in Kampfstellung wie in letzter Zeit. Dies beweist, daß man die Lösung der Reparationsfrage dazu benutzen will, ein endgültiges Herrschaftsverhältnis aufzubauen. Das arbeitende Volk soll aus den Positionen, wo es Gelegenheit hat, eine Macht zu entfalten, hinausgedrängt werden. Wieder wie in früheren Jahrzehnten sollen die Besitzer der Produktionsmittel, die Kommandeure im Wirtschaftsleben, die Befehlsgewalt auf allen Gebieten erhalten. „Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben!“ Dieses Wort eines bairischen Bischofs aus der Vorkriegszeit soll von den Unternehmern in reinster Form zur Wahrheit werden. Wir sind überzeugt, daß unsere Kollegen und Freunde in Stadt und Land dies nicht wollen und zur Abwehr sich noch enger zusammenballen werden. Deshalb müssen sie gerade den Jahreswechsel dazu benutzen, um rückschauend eine Bilanz zu machen und vorwärtsschauend ein gewisses Ziel aufzurichten. Denn

Mit jedem Hauch entflieht ein Teil des Lebens, nichts bleibt Ersatz für das, was du verloren; drum suche früh ein würdig Ziel des Strebens; es ist nicht deine Schuld, daß du geboren, doch deine Schuld, wenn du gelebt vergebens.

Gewiß kann das arbeitende Volk nicht von Hoffnungen und Wünschen leben. Von Hoffnungen leben, heiße, sich am Rauch wärmen zu wollen. Aber es beledt jeden Menschen ungemein, wenn er von einer Hoffnung, von einer Sehnsucht auf ein schönes Ziel den Antrieb zu nutigen Taten erhält. Trotz

allem bleibt das Notwendige das Nächstliegende. Und wenn wir uns einmal Mühe machen wollten, zu ergründen, was am Jahreswechsel 1929/30 am notwendigsten ist, so ist es nicht schwer, eine Auswahl zu finden. Notwendig ist vor allem die Sicherung der Existenz! Denn noch nie war die Lebensgrundlage der Arbeiter und Angestellten so unsicher und schwankend wie zur Zeit. Deshalb muß erst dafür gesorgt werden, daß die Millionen Schaffenden auf einer gesicherten Basis ihr Leben aufzubauen vermögen. Ist dies zur Tatsache geworden, dann ist alles andere leichter. Das arbeitende Volk müßte angesichts der gegenwärtigen Kämpfe verzeihen, wenn ihm nicht die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung und ihre Lehren zur Seite ständen. Diese geben dem Arbeitsvolk die Zuversicht, vorwärtsschauend seine eigene Kraft zu fühlen und zu entwickeln. Die Tatsache allein, daß Mil-

tionen Volksgenossen von einem einzigen Willen befeelt sind, ist eine Großtat ersten Ranges. Was wäre aus Deutschland in dem abgelaufenen Jahrzehnt geworden, wenn nicht die Arbeiterbewegung den ruhenden Pol in der Erscheinung der Flucht gebildet hätte! Der Demokrat Leopold Jacoby hatte recht, wenn er der Lehre des Sozialismus folgendes Denkmal setzte:

Dies ist das Große,
Was die neue Lehre verkündet:
Daß sie den Arbeiter hinstellt
Als Menschen auf die Erde,
Was er bis heute noch nie ge-
wesen war.
Die Arbeit hinter ihm,
Die Gleichheit unter ihm,
Die Liebe zu seiner Linken,
Die Gerechtigkeit zu seiner
Rechten,
Die Wahrheit vor ihm,
Und die Freiheit über ihm,
Aber die Schönheit in ihm!

1930

Kollegen, die gewerkschaftliche Organisation ist nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung und unbedingte Notwendigkeit, um den männlichen und weiblichen Arbeitern jung und alt in ihrem Existenzkampf aktiv zu helfen und zu unterstützen.

Deshalb, ihr Stein- und Steinstraßenbauarbeiter, gleicht die Mitgliedschaft in unserem Verbands dem Treueschwur: Stets solidarisch und kollegial zusammenzuhalten!

Und haben erst alle unsere Berufskollegen den Gewerkschaftsgedanken so erfaßt, dann ist der Verband im Rahmen des ADGB und in Verbindung mit der politischen Organisation der Arbeiter jene Macht, von der wir heute schon überzeugend sagen:



Deshalb sollen und wollen wir am Jahresanfang ein neues Bekenntnis zur Lehre des Sozialismus und der Solidarität ablegen. Auf's neue den Gewerkschaften die Treue schwören und sie darin unterstützen, die kommenden Auseinandersetzungen siegreich bestehen zu können, so wie es die vier Steinarbeiter und Straßenbauarbeiter auf dem nebenstehenden Bilde symbolisch zum Ausdruck bringen. Auf den Schultern der gewerkschaftlichen Massenorganisationen wird in der Zukunft die schwerste Verantwortung ruhen. Hoffend, in diesem Bekenntnis mit allen Kollegen in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau eins zu sein, rufen wir allen Verbandsmitgliedern zu:
Vorwärts im neuen Jahre!

Die Finanzierung des Straßenbaues

Die Modernisierung des Landstraßennetzes in Deutschland wächst sich allmählich zu einer Frage aus, welche die breite Öffentlichkeit in hohem Maße interessiert. Es kommt jetzt darauf an, den Kern des Problems richtig herauszuschälen, damit keine falschen Vorstellungen entstehen. Die Finanzierung ist der Kernpunkt, und ehe über das Wie? keine Einigkeit erzielt ist, werden wir keinen Schritt weiterkommen. Kürzlich hat die Deutsche Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau in Berlin ihre Jahresstagung abgehalten — siehe Bericht in Nr. 52 „Steinarbeiter“ 1929 — und bei dieser Gelegenheit das Thema nach allen Seiten erörtert. Das Vorstandsmitglied der Reichsreditgesellschaft, Dr. Fischer, sprach sich für Wegebauanleihen aus, jedoch sollen diese in erster Linie nur für die Wegebauten in Frage kommen, die durch die Zunahme des Verkehrs stark abgenutzt werden. Die Verteilung der Anleihe unter den einzelnen Wegeunterhaltungspflichtigen soll nicht auf Grund einer schematischen Schlüsselung erfolgen.

Fischer sprach sich auch für die Bildung einer Sonderorganisation aus, in der sich die Wegebaunterhaltungspflichtigen zusammenschließen sollen. Die Gefahr einer übermäßigen Zentralisierung des Straßenbaues würde dadurch nicht hervorgerufen. Die Organisation soll sich mit der Prüfung der Kreditwürdigkeit der einzelnen Unterhaltungspflichtigen und der Anleihebeschaffung beschäftigen. Sie wäre mithin der Träger der Auslandsanleihen und gibt diese an die einzelnen Wegeunterhaltungspflichtigen weiter. Da das Ausland grundsätzlich bereit ist, Straßenbauanleihen zu geben, so wäre dies ein Weg, der aus den größten Schwierigkeiten herausführt.

Bei uns neigt man stark dazu, nach amerikanischem Vorbild die Verwaltung und Finanzierung der Landstraßen vorzunehmen. Man übersieht den großen Unterschied, der sich aus der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsaufbaues der Länder ergibt. In den Vereinigten Staaten ist die Straßenbauverwaltung auf Grund der Gesetze der Einzelstaaten geregelt; sie liegt durchweg teils in den Händen der Staaten, teils in denen der unteren Gebietskörperschaften. Bund und Staaten haben gemeinsam das sogenannte United States-Straßensystem aufgestellt. Es umfaßt die Straßen, deren Ausbau an erster Stelle vorgeesehen ist. Die in ihm zusammengefaßten Straßen erhalten gleichmäßige Markierung, Warnungszeichen usw. Durch ein Bundesgesetz sind die Grundzüge festgelegt, nach denen die Unterstützung des Bundes gewährt wird, und zwar hatte jeder Staat ein Straßennetz vorgeschlagen, das 7 Prozent der gesamten Meilenlänge der Straßen des betreffenden Staates nicht übersteigen durfte. Da die Entscheidung, ob eine Straße in dieses Straßennetz aufzunehmen ist oder nicht, bei einer Bundesbehörde liegt, ist es auf diese Weise gelungen, ein Netz von Durchgangstraßen zu schaffen, auf dessen Linienführung und Ausbau die Bundesregierung entscheidenden Einfluß hat.

75 Millionen Dollar werden jährlich für diese Zwecke vom Bund den Staaten zur Verfügung gestellt. Im übrigen erfolgt die Finanzierung der Landstraßen durch Anleihen und durch laufende Mittel, und zwar hat man in den letzten Jahren feststellen können, daß die Finanzierung durch Anleihen an Bedeutung gegenüber der durch laufende

Mittel etwas zurückgetreten ist. Unter den laufenden Mitteln gewinnen eine wachsende Bedeutung diejenigen, die aus vom Kraftfahrzeug aufgebracht Steuern herrühren. Während im Jahre 1921 erst 10,6 Prozent des Gesamtstrafetatens vom Kraftfahrzeug getragen wurden, machten im Jahre 1927 die Einnahmen aus dem Kraftfahrzeug 32,7 Prozent des Etats aus. Im laufenden Jahre werden die Einnahmen aus der Betriebsstoffsteuer allein annähernd 450 Millionen Dollar betragen. Hierbei darf auch nicht übersehen werden, daß sich das amerikanische Landstraßennetz nicht durchweg in gutem Zustande befindet. Von der Gesamtlänge von 4,8 Millionen Kilometer sind nur 943 000 Kilometer befestigt, alle übrigen Straßen nicht besser als die gewöhnlichen Feldwege in Deutschland.

Es muß die Feststellung gemacht werden, daß es in Deutschland genaue Nachweise über die Aufwendungen für Bau und Erhaltung des Wegeamtes nicht gibt. In Preußen betragen die Gesamtausgaben für das Wegewesen im Jahre 1927 rund 163 Millionen Mark gegen 152 Millionen im Jahre 1926 und 45 Millionen im Jahre 1913. Die Aufwendungen sind heute erheblich höher, da während der Kriegszeit die Aufbesserung der Straßen geruht hat. Es muß aber betont werden, daß in der Vorkriegszeit die staatlichen Dotationen für die Landstraßen bedeutend höher waren als heute. Von den Gesamtausgaben in Höhe von 36 Millionen Mark im Jahre 1913 waren 22 Millionen staatliche Leistungen an die Provinzen für Landstraßenwesen, während 1927 die staatlichen Zuwendungen nur 21 Millionen Mark betragen. Die Ueberweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer betragen 1925 34 Millionen, 1926 42 Millionen und 1927 52 Millionen Mark.

Hier liegt ein Uebelstand vor, dem abgeholfen werden muß. Die Kraftfahrzeugsteuer muß in höherem Maße zur Wegeunterhaltung herangezogen werden. Das Gesamtaufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer betrug im Jahre 1928 rund 181 Millionen Mark, im Jahre 1927 rund 156 Millionen. Hiervon ist weniger als die Hälfte für den Straßenbau überwiesen worden, was natürlich bei dem schlechten Zustand des Straßenwesens viel zu wenig ist. Man hat versucht, eine allgemeine Fahrzeug- und Zugtiersteuer einzuführen, um auch das Fuhrwerk zur Wegeunterhaltung heranzuziehen. Der Gedanke ist nicht schlecht, da ja bekanntlich der Eisenreifen als Straßenzerstörer stärker in Frage kommt als der Gummireifen. Allein die Durchführung stößt auf fast unüberwindliche Hindernisse. Es entsteht nämlich die Frage, ob es angängig ist, den Landwirt extra zu besteuern, der sein Fuhrwerk notwendigerweise zum Betriebe braucht. Uebrigens hat man in Sachsen und Braunschweig die Zugtiersteuer versuchsweise eingeführt; da aber die Ertragslosigkeit weit hinter den Erwartungen zurückblieb, hat man sie wieder aufgehoben.

Eine Quelle, auf die man bei der Finanzierung des Straßenbaues zurückgreifen kann, ist also die Zugtiersteuer nicht. Daher bleibt als laufender Einnahmeposten in erster Linie die Kraftfahrzeugsteuer übrig, auf die zurückgegriffen werden muß. Die Kraftfahrzeugsteuer sollte ganz für den Wegebau zur Verfügung gestellt werden.

Um die zweckmäßige Verwendung der Mittel, ob sie nun durch Anleihen oder durch Steuern aufgebracht werden, sicherzustellen, ist die Gründung einer Reichsstelle für Landstraßenbau unumgänglich. Die Einrichtung einer solchen Stelle liegt nicht nur im Interesse eines guten Landstraßennetzes, sondern dient auch der glatten Abwicklung der steigenden Verkehrsentwicklung. Zu prüfen ist auch, ob nicht Veränderungen in der Wegebaupflicht notwendig sind.

Als Eigentümer der Straßen kommen nach dem gegenwärtigen Stande hauptsächlich die Kreise in Betracht, der Rest entfällt auf die Staaten und ein kleiner Teil auf die Gemeinden. Sie sind daher diejenigen, die für die Unterhaltung der Straßen aufzukommen haben. Daß nicht überall das Notwendige geschieht, ist bekannt, zum mindesten mangelt es zum Teil auch an der erforderlichen Einsicht. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß sich ein Kreisstag gegen die angeforderten Mittel für den Ausbau der Straßen ausspricht, weil irgendein paar Kreisstagsvertreter sich in ihrem Dorfe von dem Automobil in ihrer Ruhe gestört fühlen. Das ist Rücksichtslosigkeit gegenüber einem technischen Fortschritt, aber, wie man sieht, ist diese Rücksichtslosigkeit ausschlaggebend für die Bewilligung der Mittel. Zu alledem kommt die Zersplitterung, die das übrige dazu beiträgt, daß die Modernisierung des Straßenbaues nicht vom Fleck kommt. Jeder Kreis hält ängstlich darüber Wacht, daß ihm kein Nachbar und auch die übergeordnete Behörde nicht ins Handwerk pfeift. Und dann erst die Länder! Was Preußen ist, ist nicht Bayern und Schaumburg-Lippe mit ganzen 264 Kilometer Landstraßen ist wieder ein Gebiet mit eigener Verwaltungshoheit für sich. Man fährt auf glatter Chaussee durch preußisches Gebiet, dann kommt man ins Mecklenburgische, und schon fliegt man von einer Ecke in die andere. Wo die Grenze sich befindet, verrät der Zustand der Straße. Auch beim Ueberfahren der Kreisgrenzen kann man oft erhebliche Unterschiede an der Straße feststellen. Dieser Partikularismus, der wegen seiner Kleinlichkeit um so gefährlicher ist, muß als Hemmschuh wirken, und er tut es mehr als allgemein angenommen wird. Bei dem Ausbau und der Modernisierung des Landstraßennetzes könnten viele Arbeitslose beschäftigt werden. Umgangen werden kann der Ausbau nicht, er kann höchstens hinausgeschoben werden. Damit aber wird das Problem nicht gelöst; denn der Verkehr wächst von Jahr zu Jahr, und zu den alten Aufgaben kommen immer neue hinzu.

Gehemrat Duisberg und Gewerkschaftspressen

Auf der Sondertagung im Dezember 1929 des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beschäftigte sich der Vorsitzende, Gehemrat Dr. Duisberg, in seiner Eröffnungsrede auch mit der Gewerkschaftspressen. Er begrüßte mit „besonderer Freude“ die zahlreich erschienenen Herren Vertreter der Presse. Die Denkschrift des Reichsverbandes „Aufstieg oder Niedergang?“ sei weitgehend besprochen und gewürdigt worden. Wirklich erklärte Herr Duisberg: „Wir fürchten die Kritik nicht. Wir halten sie für Klärung der Lage für dringend erforderlich.“ Im allgemeinen sei festzustellen, daß jetzt die Einsicht kommt. In diesem Zusammenhang führte der Vorsitzende des Spitzenverbandes der Industrie folgendes aus: „Nur die Presse der Gewerkschaften steht den Vorgängen in der Wirtschaft blind gegenüber, huldigt immer noch der verhängnisvollen Irreführung, daß was vielleicht in dem autarkischen Amerika richtig ist, auch bei uns in Deutschland, in dem die Verhältnisse ganz anders gelagert sind, Gültigkeit habe: daß nämlich steigende Löhne höheren Absatz und damit verbundene Produktionsförderung mit sinkenden Einstandspreisen zur Folge haben. Man höhnt uns sogar, daß wir, man höre und staune, die Frechheit, wie man sagt, haben, eine Rentabilität unserer Arbeit und damit verbunden die Bildung von Eigenkapital für Wirtschaft, Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft verlangen. (Was für Deutsch!) Man hält dies für kraßen Egoismus und Rückfall in die abgetane Individualwirtschaft.“

Die Gewerkschaftspressen hat also bei dem Ulgewaltigen des Reichsverbandes nicht die günstige Zensur wie die Tagespresse erhalten. Damit müssen wir uns abfinden. Aber wenn Herr Duisberg die öffentliche Kritik nicht fürchtet, warum regt er sich dann derartig auf? Herr Duisberg muß uns schon gestatten, daß auch die Gewerkschaftspressen ihre eigene Meinung hat und die Dinge anders sieht, wie sie von der Königin-Augusta-Straße 28 aus gesehen werden. Die Flaumacherei und die übertriebene Schwarzmalerei können die Gewerkschaften nicht mitmachen, sondern müssen sie gebührend kennzeichnen. Wir sind immer noch der Ansicht, daß hohe Reallohne steigenden Absatz bedeuten. Wäre die Wirtschaft in Deutschland allein nach den Wünschen der Industriellen in den letzten Jahren verlaufen, dann wäre dieser Aufstieg, der immer eingetreten ist, nicht zu verzeichnen gewesen. Auch in Zukunft wird die Gewerkschaftspressen das sagen, was sie für richtig hält und was uns im Interesse der Hand- und Kopfarbeiter geboten erscheint.

Die Sonderregelung für die berufstätliche Arbeitslosigkeit

Die Novelle zum Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 12. Oktober 1929 bringt, wie die Sonderregelung vom Vorjahr, die bis 30. September 1929 befristet war, eine erneute Sonderstellung der berufstätlichen Arbeitslosen. Das bereits im Jahre 1928 aufgestellte Betriebsarten- und Berufsgruppenverzeichnis ist dabei nur mit geringen Veränderungen übernommen worden, die betreffen zum Teil auch die Berufsgruppen in unserem Verbands. In dem neuen Betriebsarten- und Berufsgruppenverzeichnis wurden nicht mehr aufgeführt: die Gewinnung und grobe Bearbeitung von Marmor, die Serpentin- und Speisteingewinnung, die Quarz- und Quarzitgewinnung, die Quarz- und Quarzitgruben, die Quarzmühlen und die Quarzporphyrbrüche. Aus Ausnahme dieser Betriebsarten darf geschlossen werden, daß sie zwar im allgemeinen nicht mehr der Sonderregelung unterliegen, von den Landesarbeitsämtern aber dennoch einbezogen werden können, wenn die Merkmale der berufstätlichen Arbeitslosigkeit gegeben sind. Beibehalten wurde auch die Bestimmung, daß ein berufstätlicher Arbeitsloser während der Dauer der dafür festgesetzten Zeit sich nicht auf die sogenannte neunwöchige Schonfrist berufen kann. Er muß vielmehr jede ihm angebotene, also auch berufsfremde Arbeit annehmen, die ihm für sein späteres Fortkommen keine erheblichen Nachteile bringt. Fast unverändert bleibt weiter die Bestimmung, daß Angehörige anderer nicht im Berufsatalog aufgeführter Arbeitergruppen nur dann zu den berufstätlichen Arbeitslosen gerechnet werden dürfen, wenn sie in den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerschaft, vor der Arbeitslosmeldung mindestens 14 Wochen in einem Betrieb oder Beruf tätig waren, in denen regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit für berufstätlich erklärt ist.

Einschneidender sind die Änderungen auf materiellem Gebiet, und zwar bei den Anspruchsvoraussetzungen auf Unterstützung und deren Höhe. Hier ist die im Vorjahr nach Ablauf der ersten sechs Wochen einwirkende Reichssonderfürsorge deren Bezugsdauer zur Hälfte auf die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung angerechnet wurde und die Bedürftigkeitsprüfung ganz in Formfall gekommen. Der berufstätliche Arbeitslose hat genau wie andere Arbeitslose nunmehr einen gesetzlichen Anspruch auf die Unterstützung, die sich allerdings während der Dauer der berufstätlichen Arbeitslosigkeit auf die Höhe der Krisenunterstützung ermäßigt. Das heißt, die Unterstützungssätze werden, soweit sie über der Lohnklasse 6 liegen, gekürzt. Es erhalten Arbeitslose in Lohnklasse 7 die Unterstützung nach Lohnklasse 6, Arbeitslose in den Lohnklassen 8 und 9 die Unterstützung nach Lohnklasse 7 und Arbeitslose in Lohnklassen 10 und 11 die Unterstützungssätze der Lohnklasse 8.

Für die Zeit außerhalb der berufstätlich festgesetzten Arbeitslosigkeit, also für die Sommer- und Herbstmonate, gelten selbstverständlich die allgemeinen Unterstützungssätze.

Einen neuen Gesichtspunkt bei der Bemessung der Unterstützungshöhe bringt auch der § 107c, der die Höhe der Unterstützung den Lohnsätzen am Unterstützungsartort anpaßt. Hier werden bewußt die Wanderarbeiter getroffen, die in der Mehrzahl als Saisonarbeiter betrachtet werden können, da sie fast allgemein die Anwartschaft außerhalb ihres Wohnortes erwerben.

Eine weitere Bestimmung, die für die Gesamtheit der Arbeitslosen von großer Bedeutung ist und die Saisonarbeiter in den ländlichen Gebieten besonders trifft, enthält der neugeschaffene § 89a, der den Begriff der Arbeitslosigkeit definiert. Danach gilt, trotz Beitragsleistung der Arbeitslose in Zukunft nicht als arbeitslos, der den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbstständige Arbeit, in besonderen als kleiner Landwirt oder als Gewerbetreibender erwirbt oder durch Fortführung eines Betriebes erwerben kann oder in Gemeinschaft mit nächsten Familienangehörigen, insbesondere der Ehegatten oder Voreltern, Geschwistern oder sonstigen Blutsverwandten mit erwirbt oder erwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Eine Neuregelung in der Sonderfürsorge ist noch insofern eingetreten als für dieses Jahr der Beginn der berufstätlichen Arbeitslosigkeit einheitlich für das Gebiet des gesamten Reiches auf den 9. Dezember festgesetzt wurde. Die Festsetzung des Endtermins, der von den Witterungsverhältnissen abhängig ist, bleibt, wie im Vorjahr, den Verwaltungsausführungen der Landesarbeitsämter überlassen. Sie haben sich aber an die bindende Bestimmung zu halten, daß die Dauer der berufstätlichen Arbeitslosigkeit in keinem Falle vier Monate überschreiten darf. Sie können zwar eine kürzere Zeitdauer, niemals aber eine längere Laufdauer festsetzen. Daneben verbleibt ihnen wie im Vorjahr die Ermächtigung, einzelne Betriebsarten und Berufsgruppen aus der Sonderfürsorge auszunehmen. In welcher Richtung sich diese Ausnahmen bewegen können, ist ebenfalls in dem Berufsatalog niedergelegt, wobei wie im Vorjahr auf unsere Eingabe verwiesen wird. Auf Grund der Richtlinien wurden unsererseits im November neben persönlichen Vorstellungen Eingaben an sämtliche

Landesarbeitsämter gerichtet mit dem Ersuchen auf Herausnahme sämtlicher Berufsgruppen. Bis zum Redaktionschluß lagen hierauf folgende Entscheidungen vor:

Landesarbeitsamt Schlesien.

Auf das Schreiben vom 27. 11. 1929 erwiderte ich ergebenst, daß in Ausführung der Anordnung über die berufstätliche Arbeitslosigkeit vom 18. 12. 1928 der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Schlesien die Betriebe der Gewinnung und groben Verarbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien nicht als unter die „Sonderregelung bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit“ fallend angesehen hat.

Landesarbeitsamt Nordmark.

Auf Grund der dem Verwaltungsausschuß erteilten Ermächtigung werden von der Sonderregelung ausgenommen die Betriebsarten: Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen (Nr. A 6a-g des Betriebsverzeichnis), ohne Rücksicht auf die Stärke der Belegschaft, wenn die Betriebe während der Winter 1926/27 und 1927/28 in regelmäßiger Weise aufrechterhalten worden sind. Dies gilt auch dann, wenn Einschränkungen vorgenommen worden sind, die nachweislich nicht auf Witterungseinflüssen, sondern auf Konjunkturrückgänge zurückzuführen sind.

Die Entscheidung, ob hiernach im Einzelfall ein Betrieb von der Sonderregelung ausgenommen ist, trifft der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes. Anträge sind an das zuständige Arbeitsamt zu stellen.

Landesarbeitsamt Westfalen.

Von den in der Anordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt vom 18. 12. 1928 über die Sonderregelung bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit genannten Betriebsarten werden folgende Ausnahmen gemacht:

Bei Nr. 6 „Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien“ die Steinbrüche im Groß- und Mittelbetrieb bis herab zu 10 Arbeitern monatlicher Durchschnittsbelegschaft und die weiterverbreitenden Werke der zuvor genannten Betriebsarten, ohne Rücksicht auf die Belegschaftsstärke, beide, wenn der Betrieb innerhalb der letzten Jahre (1926/27, 1927/28 und 1928/29), abgesehen vom Winter 1928/29, während des Winters aufrechterhalten wurde, und soweit größere Einschränkungen vorgenommen sind, diese nachweislich nicht Folge von Witterungseinflüssen waren, sondern sich aus einem Konjunkturrückgang ergaben.

Unter den gleichen Einschränkungen wurden ausgenommen:

Bei Nr. 8 „Kalk, Gips und die Trafindustrie“. Die Kalkwerke, die ausschließlich oder überwiegend nicht für das Baugewerbe, sondern für andere Bedarfszwecke beschäftigt waren.

Bei Nr. 9 „Betonwaren- und Betonwerksteinindustrie“. Die Werke, die ausschließlich oder überwiegend nicht für das Baugewerbe, sondern für andere Bedarfszwecke beschäftigt waren.

Landesarbeitsamt Rheinland.

Auf Grund der Ermächtigung zu den Betriebsarten 6, 8 und 10 der Anordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt über berufstätliche Arbeitslosigkeit vom 18. 12. 1928 in der Fassung vom 18. 11. 1929 verneint der geschäftsführende Ausschuß des Landesarbeitsamtes Rheinland für seinen Bezirk die berufstätliche Arbeitslosigkeit für die Betriebsarten:

- Kalksteinbrüche (enthalten in A 6 des Verzeichnisses zu den Ausführungsbestimmungen);
- Kalksteinbrennereien und Kalkwerke (enthalten in A 8a des Verzeichnisses im Anhang), soweit die Kalksteinbrüche, Kalksteinbrennereien und Kalkwerke den Kalk überwiegend an die Hütten- oder an die chemische Industrie liefern;
- Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien (enthalten in A 6a-g des Verzeichnisses), soweit diese Betriebe zu c in den Wintern 1926/27 und 1927/28 tatsächlich dauernd beschäftigt waren. Regelmäßig gelten diejenigen Betriebe als nicht dauernd beschäftigt, bei denen in der Zeit vom 1. 12. 1926 bis 31. 3. 1927 und vom 1. 12. 1927 bis 31. 3. 1928 der Unterschied zwischen der größten und kleinsten Belegschaft mehr als 25 v. H. der größten Belegschaft betrug. Dauernde Beschäftigung ist regelmäßig dann nicht anzunehmen, wenn die Zahl der Arbeitsstunden unter täglich 6, wöchentlich 36 oder in der Doppelwoche 72 in dem genannten Zeitraum gesunken ist.

Landesarbeitsamt Hessen.

Ausnahmen für Betriebsarten (Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien) Betriebe, die in den letzten Wintern, abgesehen vom Winter 1928/29, regelmäßig und ununterbrochen durchgearbeitet haben, fallen nicht unter die berufstätliche Arbeitslosigkeit. Dasselbe gilt für Betriebe, die während des Winters, die nachweislich nur aus Gründen der Konjunktur, nicht aber infolge von Witterungseinflüssen vorgenommen worden sind, außer Betracht. Ueber

das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Verwaltungsausschuß des zuständigen Arbeitsamtes, § 188 WABG findet Anwendung.

Aus den Gruppen 8 und 9 „Kalk, Gips, Trafindustrie, Betonwaren und Betonwerksteinindustrie“, fallen die Betriebe nicht unter die berufstätliche Arbeitslosigkeit, für die der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen eine Ausnahme auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. 11. 1929 (Reichsarbeitsblatt I S. 276) gemacht hat.

Landesarbeitsamt Mitteldeutschland.

Aus dem im Verzeichnis A der Anordnung vom 18. 11. 29 aufgeführten Betrieben werden folgende ausgenommen:

- Aus der Gruppe 6 „Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien“, die Betriebe und Betriebsabteilungen, die in den letzten Wintern, abgesehen vom Winter 1928/29, durchgearbeitet oder im Falle von Betriebs Einschränkungen diese nachweislich nur aus konjunkturellen Gründen, nicht aber infolge von Witterungseinflüssen vorgenommen haben.
- Aus den Gruppen 8 und 9 „Kalk, Gips, Trafindustrie, Betonwaren und Betonwerksteinindustrie“, die Betriebe, für die der Präsident des VV. Mitteldeutschland das Vorliegen der in der Anordnung des Verwaltungsrates vom 18. 11. 29 und dessen Ausführungsbestimmungen dazu angegebenen Voraussetzungen für eine Ausnahme anerkannt hat. Diese Festsetzungen sind dem Verwaltungsausschuß des VV. Mitteldeutschland mitzuteilen.

Landesarbeitsamt Sachsen.

Von den Betriebsarten mit berufstätlicher Arbeitslosigkeit „Anordnung“ vom 18. 12. 1928 in der Fassung vom 18. 11. 1929 Liste A werden ausgenommen:

- Bei Nr. 6 „Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien“, die Steinbrüche im Groß- und Mittelbetrieb bis herab zu 10 Arbeitern monatlicher Durchschnittsbelegschaft und die Steinbearbeitungswerke ohne Rücksicht auf die Stärke der Belegschaft, beide, wenn der Betrieb während der Winter 1926/27 und 1927/28 in der regelmäßigen Weise aufrechterhalten wurde und soweit größere Einschränkungen vorgenommen sind, diese nachweislich nicht Folge von Witterungseinflüssen waren, sondern sich aus einem Konjunkturrückgang ergaben.
- Bei Nr. 9 „Beton- und Betonwarenindustrie“, die Werke, die ausschließlich oder überwiegend nicht für das Baugewerbe, sondern für andere Unternehmungen ununterbrochen beschäftigt waren.

Landesarbeitsamt Südwestdeutschland.

Die der Betriebsart „Gewinnung und grobe Bearbeitung von natürlichen Gesteinen und Nuzmineralien“ zugehörigen Betriebe werden von der Sonderregelung ausgenommen, wenn sie in den letzten Wintern, abgesehen vom Winter 1928/29, tatsächlich regelmäßig beschäftigt gewesen sind. Als regelmäßig beschäftigt gelten die Betriebe nicht mehr, wenn bei einer etwaigen Einschränkung in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März jedes Jahres im Durchschnitt mehr als 1/2 der am 1. Oktober beschäftigten Belegschaft entlassen oder die Arbeitszeit durchschnittlich um mehr als ein Fünftel der vollen Arbeitszeit für die Mehrzahl der Belegschaft verkürzt war.

Die Entscheidung, ob hiernach ein Betrieb von der Sonderregelung ausgenommen ist, trifft

- für Betriebe mit einer durchschnittlichen Belegschaft bis zu zehn Arbeitern der Vorsitzende des für den Betriebsart zuständigen Arbeitsamtes.
- für die übrigen Betriebe der Verwaltungsausschuß — geschäftsführender Ausschuß — des Landesarbeitsamtes.

Von vorstehend aufgeführten Entscheidungen lassen manche an Deutlichkeit sehr viel zu wünschen übrig. Den verschiedenartigen Auslegungen der Arbeitsämter ist damit Tür und Tor geöffnet. Damit ungerechtfertigte Unterstellungen unter die Sonderfürsorge unterbleiben,

empfehlen wir in allen Fällen Einspruch beim Spruchaus-

schuß des zuständigen Arbeitsamtes einzulegen. Der Einspruch kann aber nur Erfolg haben, wenn die 14tägige Einspruchsfrist gewahrt wird. Sie beginnt von dem Tage ab zu laufen, an dem der Arbeitslose Besch. id erhält, daß er der Sonderfürsorge unterstellt ist.

Sat der im Jahre 1928 neugezeichnete Absatz 2 des § 10 im RW für die Pflaster- und Schotterindustrie rückwirkende Geltung?

Ueber diese zwischen den Vertragsparteien des Reichsarbeitsvertrages für die Pflaster- und Schotterindustrie bestehende Streitfrage liegt nunmehr eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Mayen vor, die inzwischen vom Landesarbeitsamt Koblenz bestätigt wurde. Auch in dieser Entscheidung wird der von uns bisher vertretene Standpunkt voll berücksichtigt. Ihr liegt folgender Tatbestand zugrunde:

„Der Kläger wurde im November 1922 bei der Beklagten eingestellt. In den Wintermonaten 1922/23 und 1923/24 war er entlassen. Vom November 1924 bis 15. Dezember 1927 setzte er sein Arbeitsverhältnis ununterbrochen fort. In diesem Tage wurde er wieder entlassen und von Ende Januar 1928 bis Ende des Jahres erneut beschäftigt. Nachdem der Kläger in diesem Jahre 2100 Arbeitsstunden leistete, gewährte die Beklagte statt der Entschädigung für 6 Tage Ferien nur eine solche für 3 Tage. Sie lehnte die Mehrforderung ab mit der Begründung, daß der § 10 Abs. 2 keine rückwirkende Geltung habe, weil er bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses im Januar 1928 noch nicht bestanden habe.“

Das Arbeitsgericht Mayen entsprach dem Antrage des Klägers und verurteilte die Beklagte zu dem geforderten Restbetrag. Die hiergegen eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgericht Koblenz wurde mit nachstehenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen:

„Die vom Amtsgericht zugelassene Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt und der Einspruch gegen das nicht zugestellte Verfallurteil vom 3. April 1929, durch das die Berufung zurückgewiesen ist, zulässig. Für die Entscheidung der Frage, ob der Kläger für das Jahr 1928 außer den gewährten drei Tagen Urlaub noch Bezahlung für 3 weitere Tage beanspruchen kann, ist lediglich die Fassung der Urlaubsbestimmungen in § 10 des RW vom 25. Februar 1928 und die aus ihr sich ergebende Auslegung maßgebend. Denn irgend erklärende Erklärungen, welche Bedeutung die Fassung der neuen Urlaubsbestimmungen auf die laufenden Arbeitsverträge haben sollten, sind inzwischen von den Tarifparteien nicht getroffen. Nicht die späteren Auffassungen der Vertreter des Arbeitgeberverbandes bzw. der Arbeitnehmerverbände von der Tragweite der neuen Urlaubsbestimmungen sind für die Auslegung entscheidend, sondern der im Tarifvertrag durch die Fassung zum Ausdruck gelangte Vertragswille der Parteien, wie er sich aus der geschichtlichen Entwicklung der Urlaubsbestimmungen ergibt. Die frühere Fassung des § 10 im RW vom 19. Januar 1926 hatte zu Meinungsverschiedenheiten geführt, wie der Begriff der ununterbrochenen Beschäftigungszeit für die Berechnung der Urlaubsdauer ausulegen ist. Ob dieser Streit wegen der Auslegung lediglich im Mayener Bezirk bestanden und zur Neuregelung der Urlaubsbestimmungen geführt hat, im übrigen diese aber auch bisher im Reich bereits dahin gehandhabt wurden, daß Unterbrechungen der Beschäftigung durch Betriebsstillegungen bei Berechnung der Beschäftigungszeit für die Urlaubsgewährung unberücksichtigt bleiben, wie der Kläger behauptet, mag dahingestellt bleiben. Durch die Neuregelung durch den RW ist diese Streitfrage erledigt und der Urlaub nach der Beschäftigungszeit ohne Rücksicht auf Unterbrechungen durch Stilllegungen zu berechnen. Es kann der Beklagten nicht darin beigeprüft werden, daß die in dem RW vom 25. 2. 1928 in § 10 wegen der Wirkung der Betriebsstillegungen auf Urlaubsansprüche getroffene Regelung sich nur auf die Berechnung der Beschäftigungszeit seit Inkrafttreten dieses RW vom 1. 12. 1928 beziehen könne, da die sonst damit verbundene rückwirkende Kraft des RW besonders hätte vereinbart werden müssen. Diese Rechtsauffassung der Beklagten verkennt, daß von einer Rückwirkung im rechtlichen Sinne nur gesprochen werden kann, wenn Ansprüche für vergangene Zeiten — z. B. Lohnansprüche vor dem 1. 2. 1928 — davon berührt werden. Das ist aber vorliegend nicht der Fall, sondern es handelt sich nur um einen Urlaubsanspruch des Klägers, der nach Inkrafttreten des RW vom 25. 2. 1928 Ende des Urlaubsjahres 1928 mit dem 1. 1. 1929 (Stichtag) erwachsen ist. Für die Beurteilung dieses unter der Geltung des neuen RW entstandenen Urlaubsanspruchs ist gemäß § 10 Abs. 2 die Beschäftigungszeit zu ermitteln, und nach dessen Sinn kann daher nur die ganze vom Kläger im Dienste der Beklagten zurückgelegte Beschäftigungszeit in Frage kommen. Es wäre willkürlich, die Beschäftigungszeit, soweit sie nach dem 1. 2. 1928 liegt, nach dem neuen RW, im übrigen aber nach dem früheren RW vom 19. 1. 1926 zu bemessen; denn dieser kann, da er durch den neuen Vertrag seine vertragliche Bindung verloren hat, keine vertraglichen Wirkungen mehr haben. Maßgebend für die Beurteilung des Arbeitsverhältnisses und der für die Urlaubsgewährung zu berechnenden Beschäftigungsdauer ist allein der RW vom 25. 2. 1928. Dieser enthält keinerlei einschränkende Bestimmung, daß vor dem 1. 2. 1928 liegende Betriebsunterbrechung anders beurteilt werden sollten. Die von dem Kläger in dem Betriebe der Beklagten verbrachte Beschäftigungszeit kann mangels eines anderen entgegenstehenden Willens der Vertragsparteien — dieser ist weder erkennbar gewesen noch zum Ausdruck gebracht — nur einheitlich nach den Grundsätzen des geltenden RW ermittelt werden. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß bei Neubewilligung von Urlaub durch Tarifverträge, der nach der Dauer der Beschäftigung in der Regel abgestuft worden ist, ganz allgemein sofort mit Inkrafttreten dieser Tarifbestimmungen die älteren, länger beschäftigten Arbeitnehmer den höheren Urlaubsanspruch erhalten, weil auch die bereits abgelaufene Beschäftigungszeit mit angerechnet wird. Daß in solchen Fällen die Dauer der Beschäftigung erst von Inkrafttreten des Tarifvertrages an gerechnet wird, ist im Wirtschaftsleben nicht üblich und mühte, wenn die Tarifschließenden es so beabsichtigen, ausdrücklich vertraglich festgelegt werden. Dafür, daß die Vertreter der Arbeitgeber bei Abschluß des RW von diesen allgemein üblichen Grundsätzen abwichen wollten, liegt nichts vor. Es mag dabei nicht unerwähnt bleiben, daß auch früher das Haupttarifamt der Pflaster- und Schotterindustrie der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung war. Der Kläger hat bei dieser Auslegung des RW vom 25. 2. 1928 wegen einer Beschäftigungszeit seit 1922 einen Anspruch auf 6 Tage Urlaub, da auch die weitere Voraussetzung der Leistung von 2100 Arbeitsstunden im Jahre 1928 erfüllt ist. Das Landesarbeitsgericht brauchte daher nicht weiter darauf einzugehen, ob der Urlaubsanspruch bereits nach der hauptsächlichsten Auslegung und Handhabung des RW vom 19. 1. 1926 — Unterbrechung der Beschäftigung durch Stilllegung sei auch früher nicht berücksichtigt und die Übung sei lediglich durch den neuen RW anerkannt — berechtigt ist. Auch bedurfte es keiner Prüfung, ob der Kläger, welcher bereits Ende 1927 einen Urlaub von 6 Tagen infolge dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung erhalten hat, und nur 6 Wochen lang wegen Stilllegung nicht beschäftigt war, dadurch nicht seines höheren Urlaubsanspruchs verlustig gegangen ist, weil die Unterbrechung nur von kurzer Dauer war und deswegen eine Urlaubsföhrung unbillig wäre.“

Die Berufung war daher zurückzuweisen. Formell hätte dieses gemäß Paragraphen 542, 343 ZPO durch Aufrechterhaltung des die Berufung zurückweisenden Verfallurteils vom 3. 4. 1929 erfolgen müssen. Da die getroffene Sachentscheidung dem Verfallurteil entspricht, auch Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen für eine Verichtigung des Urteils tenors nach § 319 ZPO gegeben sind, ist von dem Erlaß eines Verichtigungsbeschlusses abgesehen worden. Kofenentscheidung nach § 97 ZPO. Nachdem nunmehr feststeht, daß der vorliegende Rechtsstreit über die Auslegung des § 10 Abs. 2 RW vom 25. 2. 1928 wegen der gleichen Streitfrage in anderen Bezirken grundsätzliche Bedeutung hat, hat das Landesarbeitsgericht die Revision gegen dieses Urteil zugelassen.

Vom Kampf um Lohn und Arbeitsbedingungen

Gespeert:

- 2. Gau: In Gleiwitz die Granitschleiferei Fa. Jakobowicz, Inhaber Jo. B. Mahler.
- 4. Gau: In Altenburg die Steinschirma Pötschig wegen Tarifbruch.
- 5. Gau: In Hildesheim die Firma Schneidewind.
- 6. Gau: Der Odenwaldbezirk (Berkstein- und Pflastersteingruppe).

Zur Beachtung: Von Sperren usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

Bauhen. Der Steinbruchbetrieb der Firma Granit-Stein-Industrie GmbH in Oberkaina b. Bauhen, ist ein besonderes Paradies für die Steinarbeiter, in der Hauptlage betrifft es die Pflastersteinhämmer und Bosse. Von schlechtem Steinmaterial werden gute Steine ohne Zulage auf schlechtes Material verlangt. Ein besonderes Stücken leistet sich die Firma bei den jetzt auszuführenden halbbohrten Steinen (jogen. Franzosen). Hier wird eine derartige laubere Bearbeitung verlangt, daß die Löhne der einzelnen Bosse sehr zurückgegangen sind. Die Kollegen sollen für 9 Prozent niedriger am Affordlohn diese Steine herstellen, als in anderen Oberläufiger Betrieben für dieselben Steine berechnet werden.

Hiergegen wurde Stellung genommen, auch mit der Betriebsleitung verhandelt, die natürlich eine bessere Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen ablehnte. Da nun die Firma beabsichtigt, von auswärtigen Bosse heranzuholen (es handelt sich um einen größeren Auftrag), ersuchen wir die Verbandsmitglieder, die Firma zu meiden, bis die Differenzen beseitigt sind.

Einwanderung. Seitdem das Passivum für die Einreise in die Schweiz aufgehoben ist, sind viele Fälle zu verzeichnen, wo Arbeitslose aus andern Ländern in die Schweiz einreisen, glaubend, daß für Arbeitsaufnahme nunmehr keine Schwierigkeiten mehr bestehen. Nach der Einreise werden sie dann erst gewarnt, daß zur Arbeitsaufnahme ihre Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, die von der Lage des Arbeitsmarktes in der betreffenden Berufskategorie abhängt. Die in ihrer Hoffnung Getäuschten reifen dann vielfach ziel- und planlos im Lande herum und brauchen dadurch ihre letzten Geldmittel auf, so daß sie dann nicht mehr das Geld zur Heimreise haben und Gefahr laufen, durch die Schweizer Behörden abgeschoben zu werden.

Alle ausländischen Kollegen werden dringend abgeraten, einzuweisen, bevor sie nicht die Aufenthaltserlaubnis der zuständigen Polizeibehörde erlangt haben. Diese Aufenthaltserlaubnis ist vom Arbeitgeber, der die Einreise vermittelt, einzuholen. Alle, die ohne vorherige Beschaffung der schweizerischen Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsuche oder des Stellenantrittes einreisen, werden es sich selbst zuschreiben haben, wenn sie mangels einer solchen Bewilligung eine Stelle nicht erlangen können und in Notlage geraten.

Dieses interessiert jedes Mitglied! In den ersten vier Wochen des Jahres halten die Zahlstellen und Bezirke ihre Haupt-Schweres-Verhandlungen ab. Dort werden die Berichte der aktiven tätigen Verbandsmitglieder, soweit sie ein bestimmtes Amt verantwortlich bekleiden, entgegengenommen. Die Berichte und hauptsächlich wohl die Art, wie die jeweils übertragene Funktion ausgefüllt wurde, steht dann zur Ausprache. Es wird dabei keinesfalls an Kritik fehlen. Der Kritik, und besonders der bisigen, wird bekanntlich viel eher breiter Ausbruch gegeben als etwa einer Anerkennung oder gar einem Lob; das letztere äußert sich meistens nur in der Wiederwahl für das betreffende Amt.

Dieser Verlauf der Versammlungstechnik ist den erfahrenen Verbandsmitgliedern durchaus geläufig und die neueren Mitglieder? — Nun die haben diese Versammlungstechnik durchweg recht bald begriffen. Dennoch möchte den Jahresversammlungen einige Worte gewidmet werden. Zunächst die Funktionsberichte. Sie sollen sich nicht in Kleinigkeiten verlieren, sondern das Hauptfachliche herausheben.

Der Zahlstellenvorsitzende wird zuerst noch einmal kurz der wichtigsten Vorgänge im Jahre gedenken, die die wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Interessen der Kollegen berühren und wird dabei deren Veranlassung, deren kollegiales und solidarische Zusammenarbeiten, dem Leben und der Beachtung des „Steinarbeiter“ und der sonstigen Literatur des Verbandes einer besonderen Betrachtung unterziehen, erst recht dann, wenn diese Voraussetzungen gewerkschaftlicher Bindung am Ort oder im Bezirk zu wünschen übrig lassen.

Der Kassierer wird dann von seiner örtlichen Verbands-haushaltsführung berichten, er kann das um so wirkungsvoller und eindringlicher, je fehlerloser und korrekter seine Geldwirtschaft überhaupt ist und je pünktlicher die örtlichen Mitglieder ihre Beiträge begleichen. Ein richtiger Kassierer nimmt sich auch die säumigen Zahler in seinem Bericht vor, die seine Mahnungen nicht beachten haben. Es ist schon besser, jene, denen das Beitragszahlen leid geworden ist, aus der Mitgliederliste zu streichen, ihnen muß aber noch einmal klargelegt werden, welche Rechte sie aufgeben. Die kommende Invalidenunterstützung im Verband ist dafür ein sehr sprechendes Beispiel, denn nach Voranschicht der Gestaltung dieser Verbandsunterstützung werden die geleisteten Beiträge bis weit in die Vergangenheit angerechnet. Folgedessen sollte jeder saure Beitragszahler und dadurch meistens auch unsicherer Verbandsmitglied sich reichlich überlegen, wieder absteits zu stehen. Dem örtlichen Kassierer und seinen Helfern (Kass- und Hauskassierern) oblag es bis zum Jahresschluß auf den Beitragsmarkenwechsel am 1. Januar zu verweisen. Die neuen Marken haben andere Farbe und wenn man ein Mitgliedsbuch in die Hand bekommt, kann man sofort daraus ersehen, wieviel rückständige Marken noch ins alte Jahr geklebt werden mußten. Jeder Kassierer wird und muß so ehrgeizig sein, bis spätestens Mitte Januar seine hieb- und stichfeste Abrechnung der Zahlstelle an die Hauptkasse zu liefern. Folgedessen kann der Kassierer nicht warten, bis der letzte Restant keine Beiträge begleichen hat und wenn der Kassierbericht in der Versammlung erstattet wird, dann sind die alten Beitragsmarken natürlich längst zurückgehandt.

Nach dem Kassenbericht wird einer von den Revisoren das Bedürfnis haben, über den Befund der Bücher und der Kasse bei der Revision etwas zu sagen. Jemand etwas verurteilen oder verschweigen, im guten oder bösen Sinne, hat in diesem Fall seine Gefahren. Die übrigen Berichte, die dann eventuell noch folgen, sind gewiß auch wichtig, aber sie haben auf die Leitung und Geschäftsführung in der Zahlstelle nicht die Bedeutung wie der Bericht des Vorsitzenden und des Kassierers. Beim Versammlungsverlauf spricht der Schriftführer die Ohren, damit er das Wesentliche protokolllarisch festhält. Weniger jedoch für einen Bericht im „Steinarbeiter“, sondern für das örtliche Protokollbuch. Der Bericht wird in ganz knappen Zügen nur dann in der Verbandszeitung veröffentlicht, wenn er Anregendes für die übrigen Verbandsorte enthält. Daß der Vorsitzende, der Kassierer, die Revisoren usw. Bericht erstattet haben, ist verbandsseitig ganz selbstverständlich und bedarf keiner Bekanntmachung, auch die Wiederwahl bedarf keiner solchen. Eine Neuwahl wird im Abwesenverhältnis bekanntgegeben, also ist auch dieses nicht in einem Bericht noch extra kundzutun. Demnach bleibt nur ganz Besonderes übrig für einen Zeitungsbericht und wo dies Besondere fehlt, ist der Bericht einfach nicht zum Abdruck geeignet, sondern nur für das Protokollbuch der Zahlstelle. Das ist aber durchaus kein Unglück! Wenn diesen Hinweis die Schriftführer in allen Orten endlich in sich aufnehmen und dauernd beachten, wäre die Redaktion sehr erfreut!

Noch einiges zur Neuwahl. Wer sich zu den einzelnen Leitern in der Zahlstelle eignet, das kann in unserem jährlichen Verbandskalender sehr gut nachgelesen werden; hat nun eine Zahlstelle oder ein Bezirk eine anerkannt gute tüchtige Leitung, dann ist es selbstverständlich, daß die Mitglieder diese Leitung behalten möchten. Nun haben aber manche Funktionäre doch einmal das Bedürfnis, auszuruhen und wollen anderen die Gelegenheit geben, sich der Inzierenvertretung der Kollegen am Ort zu widmen. Entziehen nun in den Versammlungen über diese „anderen“ große Auseinandersetzungen und kommt bei allen Vorschlägen immer die Antwort: „Ich verzichte!“ dann hat es etwas Niederdrückendes für die Versammlungsteilnehmer im Gefolge und Mißgriffe in der Funktionsbelegung sind bei solchem Versammlungsverlauf gar nicht selten. Eine tüchtige Zahlstellenleitung, die dennoch zurücktreten will, hat sich schon möglichst vorher umgesehen, wer als eventueller Nachfolger in Frage kommen könnte. Besonders die Wahl des Kassierers darf keine Zufallswahl sein, denn fremdes Geld zu verwalten, ist durchaus nicht jedermanns Sache, das sollte in den Jahresversammlungen von den aktiven Kollegen nicht aus dem Auge gelassen werden. Jedes in ein Amt in der Zahlstelle zu wählendes Mitglied muß sich im allgemeinen schon bewährt haben, denn vergessen darf nicht werden, daß jeder Funktionär auf seinem Gebiet in erster Linie die organisierte Arbeiterschaft allgemein repräsentiert und seinen engeren Verband. Wir meinen natürlich nicht das Repräsentieren mit entsprechendem Kragen und Kravatte, sondern im Tun und Lassen, im Unterscheiden von Recht und Unrecht, mit Verstand und Kenntnis der Gelege im engeren und weiteren Gesichtskreis, mit einem Wort, der Charakter des Funktionärs dient zur Beurteilung unserer Sache. Wenn die Besucher in den vielen hundert örtlichen Versammlungen das Vorstehende beachten hat es seinen Zweck erfüllt.

Raumünzsch. In Nr. 44 von 1929 des „Steinarbeiters“ erschien ein Artikel, der die früheren Funktionäre der Zahlstelle Raumünzsch beichtigt, Unterschlagungen von Gewerkschaftsgeldern begangen zu haben, auch der jetzigen Ortsverwaltung möchte man dadurch etwas anhängen, indem geschrieben wurde, daß dem Zahlstellenkassierer ohne Anwesenheit der Revisoren Entlastung erteilt wurde. Dabei wurde eine schriftliche Erklärung der Revisoren in der Versammlung von einem Kollegen bekanntgegeben zur Entlastung der gesamten Ortsverwaltung. Auch der Artikelschreiber hat für die Entlastung gestimmt.

Die Zahlstellenverwaltung Raumünzsch stellt fest, daß der genannte Artikel eine Verdrehung der Tatsachen darstellt. Sie erblickt darin eine Schädigung der Verbandsinteressen und wird in Zukunft mit aller Schärfe gegen derartige Machinationen, die geeignet sind, das Ansehen und Vertrauen, das die Ortsverwaltung bisher genossen hat, zu untergraben, vorgehen.

Wenn der Redakteur Kollege Stebald schon ein Kommunistenfeind ist, so nehmen wir doch an, daß er nicht das Recht hat, einen von seinen Gefinnungsfreunden geschriebenen Artikel im „Steinarbeiter“ ohne jede Tatsache zu veröffentlichen. Die Zahlstellenverwaltung Raumünzsch stellt weiterhin fest, daß von seiten der früheren Zahlstellenverwaltung durchaus keine Unterschlagungen von Gewerkschaftsgeldern vorgenommen sind. Wenn dies nur im entferntesten wahr wäre, so mühten wir schon laut Protokoll aus dem Jahre 1925 Kollegen Sarfert als Mitbeschuldigten beichtigen, da der Gauleiter die Kasse damals revidierte, für richtig befand und Entlastung anordnete. Ebenso liegen alle anderen Behauptungen des Artikelschreibers betr. Bewilligung von Lokalgeldern zur Kassefeier. Auch wird behauptet, die Zahlstellenverwaltung, die Mitglieder der RW sind, hätten Referenten von der RW angefordert, das stimmt, aber mit keinem Pfennig sind diese von der Lokalkasse oder sonst von Gewerkschaftsgeldern finanziert worden. Zum Bericht vom Verbandstag ist dem Kollegen Reim nicht der Vorwurf zu machen, keinen informativischen Bericht gegeben zu haben.

Anmerkung der Red.: Wir geben dieser Verichtigung des Zahlstellenvorsitzenden von Raumünzsch, Kollegen Ludwig Huber, Raum, obgleich diese Verichtigung nach unserer redaktionellen Information und Kenntnis der Dinge gegen Windmühlensflügel anzuhören versucht. Es ist schon besser, daß über frühere Kassenführung nicht allzu laut geredet wird, obgleich es stimmt, daß bei der damaligen Revision durch den Gauleiter das Geld vorhanden war. Aber Geld ist bekanntlich vor und nach der Revision — transportfähig. Aber, wie gesagt, es hat jetzt nicht mehr viel Wert, in den mittlerweile verjährten Vorgängen herumzustochern, zumal die Sache erfreulicherweise örtlich geklärt und geregelt wurde. Ueberhaupt wurde von unserem Gewährsmann dieser Vorgang nur beispielsweise angeführt, weil der Verbandstags-Berichtersteller sich in Raumünzsch nach der Methode der sogenannten Opposition betätigte. (Siehe Artikel in Nr. 51 des „Steinarbeiters“ von 1929: „Das Kind — kein Engel ist so rein.“) Was der „Steinarbeiter“ in Nr. 44 brachte, ist demnach nur Abwehr mit einigen wohlgezielten Hieben. Dann stimmt auch, daß der Redakteur scharfer Gegner der RW-Lehren und -Methoden ist; dennoch steht bei allen Handlungen und Entscheidungen der Redaktion, ihr Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht an erster und maßgebender Stelle. So soll es natürlich nicht nur beim Redakteur sein, sondern auch auf der entgegengesetzten Seite. — In der Sache „Raumünzsch“ werden an dieser Stelle keine Auseinandersetzungen mehr gebracht. Wer von den Beteiligten damit nicht einverstanden ist, wende sich an die Pressekommission.

Rauenburg i. Bomm. Am 15. Dezember tagte unsere Generalversammlung im Lokal Baden. Es standen vier Punkte zur Erledigung, darunter auch die Wahl des Vorstandes. 1. Vorl. wurde Kasulke, 2. Vorl. Schulz, 1. Kass. wurde Ropp, Schriftführer Kollege Glendt, Hilfskassierer Kollege Langoff. Auf einigen Gesichtern konnte man lesen, daß die Wahl sie nicht befriedigte. Ueberhieslaue gibt es überall, die machen uns aber nicht mehr irre. Den nicht erschienenen Kollegen sehen wir uns gezwungen, im Rundfunk auf Welle Steinarbeiter Bericht zu erstatten, denn diese sind anscheinend schon sehr „alt“ um zu erscheinen. Ausreden sind künftig unzulässig. Unsere Versammlungen finden jeden 3. Sonntag im Monat um 10 Uhr statt.

Rundschau

Unterstützt nicht doppelverdienende Schwarzarbeiter, sondern beschäftigt Berufsmusiker. Der Deutsche Musikerverband schreibt uns: Die Arbeitslosigkeit wächst von Woche zu Woche. Verursacht wird sie in manchen Berufen durch die Rationalisierung der Betriebe, in anderen durch das einsetzende Winterwetter und durch die Einstellung der Arbeiter mangels flüssigen Kapitals. Auch im Musikerberuf ist die Zahl der Arbeitslosen und Arbeitssuchenden ständig im Steigen begriffen. Die Arbeitsmöglichkeiten werden immer geringer. Die öffentlichen Tanzveranstaltungen lohnen sich nicht mehr, weil sich die Jugend dem Sport zuwendet und lieber in der frischen Luft als im Tabakqualm und Alkoholrausch lebt. Die Vereine müssen sich mit ihren Vergütungen einschränken, weil für das erwartende Defizit Deckung nur in den wenigsten Fällen vorhanden ist. Aus den kleinen Cafés und Restaurants werden die Musiker durch Grammophon und Radio verdrängt, und in das bisher stabile Arbeitsfeld der Musiker im Kino hält der Tonfilm seinen Einzug und verläßt den Musikern, daß ihr letztes Stündlein geschlagen hat. Wohin wir blicken und hören, überall mechanische Konserve-musik.

Diese trostlose wirtschaftliche Lage der Berufsmusiker — die sich mit der Zeit auch auf die Musikultur verheerend auswirken muß — dürfte dem Publikum und den Musikveranstaltern nicht unbekannt sein. Trotzdem kann täglich festgestellt werden, daß nicht nur die Lokalinhaber, sondern auch die Vereine mit Vorliebe doppelverdienende Schwarzarbeiter (musizierende Beamte, Militärkapellmeister und Dilettanten) beschäftigen, weil diese billiger spielen und die tariflichen Lohnsätze der Berufsmusiker unterbieten. Ist das nicht ein Hohn auf die gesamte Gewerkschaftsbewegung?

Aber nicht genug damit, daß die Organisationen und Vereine bei ihren Veranstaltungen doppelverdienende Schwarzarbeiter beschäftigen — nein — sie legen sich sogar eigene Kapellen zu, die auch wieder aus musizierenden Beamten, Angestellten und Arbeitern bestehen. In Städten von kaum 50 000 Einwohnern gibt es eine Stahlhelm-, Jungdo-, Kriegervereins-, Reichsbanner-, Turnerkapelle oder wie sie sonst noch heißen mögen. Angeblich nur für Propagandazwecke zusammengestellt, dann bei beschränkter Verwendung gegen geringe Entschädigung für Abnutzung der Instrumente und Noten spielend, entwickelt sich der Geschäftsbetrieb immer mehr zum Schaden der Berufsmusiker.

Der Berufsmusiker kann sich nicht einseitig vor den Parteiwagen der einen oder anderen Organisation spannen lassen, sondern er muß seinen erlernten Beruf — wie jeder andere Berufsangehörige — überall dort ausüben, wo sich die Möglichkeit dazu bietet. Er kann sich also weder der Stahlhelm-, noch der Reichsbannerkapelle anschließen, sondern muß diesen Gebilden, da sie ihn in seiner Existenz gefährden, ablehnend gegenüberstellen. Diesen Standpunkt der Berufsmusiker werden und müssen vor allen Dingen die Gewerkschaften und die aus Arbeitnehmern zusammengesetzten Vereine verstehen. Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu!

Die freistehenden Berufsmusiker gehören zu den unständig Beschäftigten, die zwar versicherungspflichtig sind, aber trotzdem keine Erwerbslosenunterstützung beziehen, weil sie nicht nachweisen können, daß sie in den letzten zwölf Monaten an 153 Tagen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Vom Reichstiefmütterlich behandelt, auf Gelegenheitsbeschäftigung im Musikgewerbe angewiesen, ist es für die Berufsmusiker doch ein bitteres Gefühl, wenn sie feststellen müssen, daß sie selbst von ihren Arbeitsbrüdern nicht unterstützt werden. Deshalb rufen auch die arbeitslosen und arbeitssuchenden Berufsmusiker zu: Unterstützt nicht doppelverdienende Schwarzarbeiter, sondern beschäftigt bei euren Veranstaltungen Berufsmusiker.

Die ständige Erhöhung der Baukosten. Der Baumarkt macht eine schwere Krise durch. Geld ist teuer. Krisen sind in der Regel Gradmesser der Preisbewegung. Was sehen wir nun auf dem Gebiete des Wohnungsbaues? Das Konjunkturinstitut hat in seinen letzten Vierteljahrestheften hierüber eingehende Berechnungen angestellt. Soweit Baukosten in Frage kommen, ist der Index insgesamt in diesem Jahr von 156,9 auf 161,7 gestiegen. Während Bauweisen und Bauhölzer im Preise ziemlich gleich blieben, hat die Gruppe Steine und Erden eine Erhöhung von 171,8 auf 179,7 erfahren. Dadurch wurden die Baukosten nicht unwesentlich hinaufgedrückt. Für Wohnungen wurden im Durchschnitt in den Großstädten 1924 9055 Mark ausgegeben, 1928 10 405 Mark, in den Mittelstädten 8910 bzw. 9680. Das Jahr 1924 gleich 100 gesetzt, stiegen die Baukosten in den Großstädten um 19 v. H. und in den Mittelstädten um 22 v. H. Bei einer solchen Steigerung der Baukosten ist es nicht verwunderlich, daß der Baumarkt schließlich vollständig daniederliegt. Warum die Ziegelsteine gerade in diesem Jahre im Preise so steigen mußten, warum überhaupt die Baukosten eine solche Neigung zum Steigen haben, das müßte ernsthaft und gründlich nachgeprüft werden.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

Versammlungen:

- Am 5. Januar in Herzberg, Zahlstelle Liebenwerda, um 10 Uhr, Gewerkschaftshaus, Moritzstraße. In Schlawa um 14 Uhr. In Kappelrodek, um 14 Uhr, im Rebstock.
- Am 6. Januar in Angersburg, um 14 Uhr, im Lokal Art. Fischer, Zum Gardeffern.
- Am 9. Januar in Landsberg a. d. W., um 10 Uhr, im Lokal Zimmermann, Friedberger Straße. Die Stolzenberger Kollegen sind dazu eingeladen.
- Am 11. Januar in Halle a. d. S., um 18.30 Uhr im Volkspark.
- Am 12. Januar in Bernburg, um 14 Uhr, im Gewerkschaftshaus. In Wietau (Zahlstelle Triebendorf) um 14 Uhr in der Vereins-halle. Mitgliedsbücher mitbringen.
- Am 19. Januar in Rüstern (Bezirk Frankfurt-Oder), um 10 Uhr, im „Goldenen Anker“, Plantagenstraße. Zum Bezirk gehören: Landsberg a. d. W., Frankfurt-Oder, Rüstern, Berlinen, Friedeberg, Fürsteneck, Bernstein.

* **Tiefenstein.** Der Pflastersteinmacher Heintz Kurzbeck, gest. am 15. 3. 07, einget. am 15. 3. 29 in Diethensdorf, reiste von hier ab ohne seine Karte zu ordnen. Kurzbeck hat viele Leute, darunter meistens arme Kollegen, sehr um Geld geprellt. Er zieht umher wie ein Wilder im wirklichen Sinne des Wortes zum Schaden der realen Kollegen. Beim Auftauchen bittet um die Adresse dieses Schädling: Joh. Rathberger, Kassierer, Steinbach, Post Unteraltphen, Amt Waldschüt.

* **München.** Dem Kollegen Bruno Schönborn, Steinheber, geb. am 9. September 1883, Mitglied der Filiale Mfcherleben, Budz Nr. 081422, wurden wegen Differenzen mit dem Arbeitgeber zur Heimreise von der Filiale München 21,35 Mk. vorgezahlt. Seine drei Mitkollegen haben ihre Schuld sofort beglichen, jedoch hat Schönborn trotz eigenhändiger Unterschrift seine Pflicht bis heute nicht eingehalten. Wir ersuchen die Kollegen, die Schönborn kennen, ihn darauf aufmerksam zu machen.

* **Niederlammig.** Die Kollegen Otto Schäfer und Willi Funk, eingetretet am 1. August 1929 in Driedorf, sind von hier abgereist und haben ihre Interimskarte in größter Unordnung zurückgelassen. Auch hat Funk gegen den Unterkassierer noch Verpflichtungen zu erfüllen; Schäfer wurde bereits zum zweitenmal in den Verband aufgenommen.

Auswirkungen der jährlichen Wirtschaftskrise. Wie die Pressestelle der Reichsbahndirektion Dresden in einem Bericht, blieb die Zahl der gestellten Wagen im Bezirk der Reichsbahndirektion Dresden im Monat November 1929 gegenüber der des gleichen Monats im Vorjahre durchschnittlich täglich um 555 Wagen zurück. Der Tagesdurchschnitt ging von 12 888 zurück auf 12 333. Dieser Rückgang ist um so bemerkenswerter, da im Gesamtdurchschnitt der Deutschen Reichsbahngesellschaft kein Rückgang, sondern vielmehr eine Zunahme um rund 10 000 Wagen im Tagesdurchschnitt festzustellen ist. Das beweist, daß die Wirtschaftskrise sich in Sachsen erheblich schwerer auswirkt als im Reichsdurchschnitt. Die Hauptursache ist in dem allgemeinen Rückgang des Verkehres an Baumaterialien, besonders Steinen, zu suchen.

Aus der Sterblichkeitsstatistik. Wie notwendig eine Lebensversicherung in jeder Familie ist, beweist ein Blick in die Sterblichkeitsstatistik. Nach der deutschen Reichsterblichkeitsstatistik 1924/26 stirbt von allen 30-jährigen Männern bis zum Alter von:

35 Jahren jeder 49.	50 Jahren jeder 9.
40 Jahren jeder 23.	60 Jahren jeder 4.

Die werktätige Bevölkerung verfügt nicht über größere Ersparnisse. Bittere Not kehrt darum fast in allen Familien ein, wo der Ernährer seinen Angehörigen entrisen wird. Viele glauben allerdings, unter Hinweis auf ihre gegenwärtige gute Gesundheit den Abschluß einer Lebensversicherung ablehnen zu können. Daß diese Einstellung durchaus falsch ist, lehrt jeder Tag aufs neue. — Für die Arbeitnehmererschaft kommt bei dem Abschluß von Volks- und Lebensversicherungen nur die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, in Frage, die in allen größeren und zahlreichen kleinen Orten Vertretungen hat. Sind diese nicht bekannt, wende man sich direkt an den Vorstand der Volksfürsorge, Hamburg 5, An der Mitter 58/59.

Einkommen- und Genußmittelverbrauch. In seiner Untersuchung über die Wirtschaftsrechnungen der Arbeiterhaushaltungen kommt das Statistische Reichsamts auch zu einer genauen Berechnung der Ausgaben für Genußmittel. Deren Verbrauch bei den höheren und niedrigen Einkommensschichten weicht wesentlich voneinander ab. Die Ausgaben für Genußmittel betragen bei einem Jahreseinkommen je Wollperson in Mark:

	bis 800	von 1000 bis 1200	von 1200 bis 1500	von 1500 und mehr	Gesamtdurchschnitt
Alkoholische Getränke:					
Bier	9,25	21,71	26,86	37,50	21,93
Branntwein	1,39	2,29	2,98	5,29	2,59
Wein	0,65	2,08	3,49	8,81	3,09
insgesamt	11,29	26,08	33,33	51,60	27,58
Alkoholfreie Getränke	0,56	1,13	1,57	2,98	1,37
Tabakerzeugnisse	8,18	14,22	23,09	28,10	16,96
Genußmittel insgesamt	20,03	41,41	57,99	82,68	45,91

In den höheren Einkommensstufen war der Genußmittelverbrauch viermal so hoch wie in der niedrigsten. Noch größer war der Unterschied bei den alkoholischen Getränken.

Schlagen die Versicherungsämter? Die Reichsversicherungsordnung trifft besondere Bestimmungen darüber, daß allzu kleine Krankenkassen nicht errichtet werden dürfen, um nicht die Versicherer wegen mangelnder Leistungsfähigkeit zu schädigen. Auch sorgt das Gesetz dafür, daß die Krankenkassen geschlossen werden müssen, wenn sie weniger als eine bestimmte Mitgliederzahl aufweisen. So soll eine Landkrankenkasse in der Regel geschlossen werden, wenn sie weniger als 250, eine Betriebskrankenkasse, wenn sie weniger als 150 und eine Ortskrankenkasse, wenn sie weniger als 1000 Mitglieder hat. Nur für Innungs- und Ortskrankenkassen gibt es keine Mindestmitgliederzahl. Wir sind nun der Meinung, daß alle diese Zahlen viel zu gering sind, denn auch eine Kasse mit 1000 Mitgliedern ist den modernen Anforderungen keineswegs gewachsen. Um so eigentümlicher berührt es aber unter diesen Umständen, wenn man feststellen muß, daß noch nicht einmal die völlig unzulänglichen Forderungen des jetzigen Gesetzes durchgeführt werden. Nach der neuesten Krankenkassenstatistik gab es noch im Jahre 1927 743 Betriebskrankenkassen mit weniger als 1000 Mitgliedern, 193 Ortskrankenkassen mit weniger als 1000 Mitgliedern.

Diese 936 Krankenkassen bestanden zum größten Teil entgegen der gesetzlichen Vorschrift. Der überwiegende Teil von ihnen wird auch heute noch fröhlich weiterleben. Wer ist daran schuld? In erster Linie die Versicherer selbst, die sich einen derartigen Standpunkt ruhig gefallen lassen. Doch kann man schließlich den Versicherern zugute halten, daß sie sich in den verwickelten gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichend auskennen. Aber der Gesetzgeber hat ja besondere Behörden eingesetzt, die über der strikten Innehaltung des Gesetzes zu wachen haben. Das sind die Versicherungsämter! Ist es ihnen noch gar nicht aufgefallen, daß hier Hunderte von Krankenkassen existieren, die nach dem Gesetz gar nicht mehr bestehen dürfen? Welcher Grund besteht eigentlich dafür, die Schutzgesetze für die Arbeiterschaft so lax zu handhaben?

Anrechnung der Kriegsrenten auf Arbeitslosenunterstützung. Der § 112a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schließt die Kriegsrenten von der Anrechnung aus. Die Unklarheit, welche Renten als auf Kriegsdienstbeschädigung beruhend anzusehen seien, ist vom Reichsarbeitsministerium durch einen Erlaß vom 8. November 1929 beseitigt. Auf einer Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 des § 112a A.B.G. beruhen nach diesem Erlaß Renten und Beihilfen, die unmittelbar auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes einschließlich der Versorgung im Härteausgleich (für Geistesranke und nach § 113 des Reichsversorgungsgesetzes), sowie auf Grund des Altersrentengesetzes, wenn die Dienstbeschädigung während der Teilnahme an einem Kriege oder einer kriegerischen Unternehmung erworben ist, sowie auf Grund des § 2 des Kriegspersonenschädengesetzes gewährt werden. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten teilt dazu mit, daß der Rentenempfänger, der Arbeitslosenunterstützung beantragt, seinem zuständigen Arbeitsamt anzeigen muß, daß er Rentenbezieher nach den obengenannten Vorschriften ist. Der Versorgungsberechtigte als auch das Arbeitsamt können von dem zuständigen Versorgungsamt eine entsprechende Bescheinigung, daß der Antragsteller Rentenempfänger ist, verlangen. Die Anrechnung der Renten bei der Arbeitslosenunterstützung unterbleibt nur, wenn dem Arbeitsamt die Bescheinigung des Versorgungsamtes vorliegt.

Die Saugnapfe des Großkapitals. Um jede freie Mark wird heute hart gekämpft. Die Sparkassen und die Banken stehen dabei im Vordergrund. Die Großbanken haben Sparkonten eingeführt, damit sie namentlich den Stadt- und Kreisbankkonten Konkurrenz machen können. Jetzt hat sogar die größte der deutschen Banken, die Deutsche Bank und die Disconto-Gesellschaft, neue Wege zur Heranziehung des freiliegenden Kapitals eingeschlagen. Diese Riesenbank ist nicht nur in den Großstädten wie Berlin und Hamburg durch Bankgeschäfte und Depotkassen vertreten, sondern auch durch Hunderte von Filialen in den Groß-, Mittel- und Kleinstädten. Jetzt will sie durch das Agentursystem bei der Landbevölkerung und in kleineren Städten um Depositen werben. Die Frankfurter Zeitung schreibt zu diesem Versuch u. a. folgendes: „Es ist ein interessantes Bild, die größte Bank zu den kleinsten Mitteln greifen zu sehen, über das ganze Reich die Methoden ausbreiten zu sehen, die in einer vergangenen Epoche teilweise als rückständig oder als nur regional anwendbar betrachtet wurden, die aber doch auch im Auslande Parallelen haben und in einigen der deutschen, namentlich ländlichen Bezirken tatsächlich zu ziemlich bedeutenden Erfolgen in der Einlagenentwicklung und in der Effektenplatzierung geführt hatten. Zugleich nehmen in neuer Form die Banken den Wettbewerb auf gegenüber den Stadt- und Kreisbankkonten und auch gegenüber den Genossenschaften.“ — Man sieht also, daß alles mögliche getan wird, um Kapital heranzuziehen. Die Arbeitermehrschaft hat ihre eigenen Institute in Gestalt der Arbeiterbank und den Konsumgenossenschaften. Dort trägt sie ihre Ersparnisse hin in dem sicheren Bewußtsein, sie dort gut aufgehoben zu sehen.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Für 1930 dürfen nur Marken mit dem Aufdruck der Jahreszahl 1930 verwendet werden. Auf etwaige Beitragsrestanten darf mit der Abrechnung nicht gemartet werden, damit die pünktlichen Beitragszahler mit ihrer Beitragsleistung nicht auch noch in Verzug kommen; denn neue Beitragsmarken erhalten die Zahlstellen erst, wenn sie mit den alten Marken restlos abgerechnet haben. Diese Maßnahme ist dringend notwendig, wenn für später Differenzen vermieden werden sollen. Es muß für jeden Zahlstellenaktiver Ehrensache sein, pünktlich abzurechnen. Verbleibende Restanten müssen ihre Reste mit neuen Marken nachholen.

* **Verlorene Mitgliedsausweise:** In Lüneburg das Verbandsbuch Nr. 26 688 für Wilhelm Stute, Steinmez. In Kappelrodek Nr. 40 306 für Bernhard Morgenthaler, Steinhauer. In Nürnberg Nr. 57 570 für Stefan Kieffalk, Steinmez. In Bonn Nr. 28 973 für Peter Breidenbach, Steinheber. In Striegau die Bücher Nr. 13 440 und 33 312 für Gustav Fiedelke und Richard Mittel, beide Brecher.

Adressenänderungen

- Gau (NO): Eberswalde (Brdbg.). Vorj.: Paul Hartmann, Brautstr. 18.
- Gau: Burzen. Kass.: Robert Hennig, Nordstr. 4, I.
- Gau: Elberfeld. Sektionsleiter der Steinmezen: Stefan Schmitz, Barmen, Wiesenstr. 17, III.

Briefkasten

„Steinarbeiter.“ Jahrgang 1929. Zahlstellen, die einen gebundenen Jahrgang des „Steinarbeiter“ mit Sonderbeilage der Technischen Beilage wünschen, müssen diese Bestellung bis Mitte Januar der Redaktion übermitteln. Der Einband wird den Zahlstellen zum Selbstkostenpreis berechnet.

* **A. Deine Auffassung ist richtig.** Wollen aber abwarten wie sich die Angelegenheit entwickelt.

* **Woll.** Diese „Steinbriefe“ sind sehr unangenehm, kommen nur in Frage bei Organisationschädigung. Privatfachen gehen der Redaktion und den gesamten Mitgliedern nichts an.

Neue Bücher und Zeitschriften

Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Wegebau. Verlag Vot & Co., G. m. b. H., Berlin W. 9, Vindstr. 38. Preis 4,50 Mark.

Das Taschenbuch ist ein Abriss des gesamten Straßenbauwesens. Der erste Teil enthält die allgemeinen Anforderungen. Der Hauptteil ist den neuzeitlichen Bauverfahren gewidmet, an die anschließend die Straßenbaumaterialien und der Verkehr behandelt werden. Außerdem enthält das Buch ein Kalenderium 1930 und anderes, was zu einem jährlich neu herauskommenden Taschenbuch gehört. Das Buch enthält vieles über den Straßenbau ohne jede Tendenz in bezug auf Bauart. Für den „gewöhnlichen“ Straßenbauarbeiter ist es jedoch zu teuer; denn 4,50 Mark gerade in der Jahreszeit der größten Arbeitslosigkeit auszugeben, ist gar nicht so einfach.

* **Jahrbuch für Holzarbeiter.** Monatshefte für die sachliche und kunstgewerbliche Fortbildung der Holzarbeitenden Berufe. Jedes Heft 24 Seiten Text und Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Vierteiljährig eine vierfarbige Sonderausgabe. Preis vierteljährlich 3 Mk. durch die Post bezogen oder direkt von der Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin S. D. 16, Am Köllnischen Park 2. Das „Jahrbuch für Holzarbeiter“ wurde schon im Jahre 1906 vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zur beruflichen Fortbildung der Holzarbeiter gegründet, unter allen Zeitungsarbeiten der Tischlerei nimmt es eine besondere Stellung ein. Das Aufgabengebiet der beruflichen Weiterbildung ist hier keineswegs eng umgrenzt. So bringt das Dezemberheft eine Abhandlung „Das Bugholz“ (gebogene Möbel), die durch Entwürfe und technische Zeichnungen illustriert sind. Den größten Raum des Heftes nehmen Abhandlungen und Zeichnungen ein über sachliche und technische Fragen der Tischlerei.

* **Das Wesen der Geschlechtsliebe.** Von Helmut Wagner. Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Jena. Brochiert 1,50 RM., in Ganzleinen 2 RM., Vorkaufsausgabe 2,75 RM.

Ein sehr notwendiges Buch. Von den Ergebnissen der bisherigen biologischen und medizinischen Forschung ausgehend, werden verschiedene Sexualtheorien einer eingehenden Kritik unterzogen, wobei die Klaffen der menschlichen Sexualauffassungen nachgewiesen wird. Die Geschlechtsliebe des Menschen wird in einer dialektischen Verbindung biologischer, psychologischer und pädagogischer Gesichtspunkte dargestellt. „Liebe“ erfährt, ihre Verzerrungen durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und Moral der Gesellschaft charakterisiert. Einer Darstellung der „Sexualkultur“ in der bürgerlichen und der proletarischen Klasse und ihres gesellschaftlichen Hintergrundes schließt sich die Erörterung der wichtigsten Fragen einer neuen Körpererziehung in der Erziehung der proletarischen Jugend an. Wie die erste Arbeit des Verfassers, „Geschlecht und Gesellschaft“, so will auch diese, das Begonnene fortsetzende Schritt im Dienste der Überwindung der heutigen sexuellen Zustände stehen. Der Herausarbeitung einer neuen Sexualauffassung im Proletariat die Wege ebnen helfen und der proletarischen Jugend in ihrem Ringen um diese Fragen führend beistehen. Eine weitestgehende Berücksichtigung der Leser des Buches. Auch diesmal hat sich der Verlag um eine gute technische Ausführung bemüht und eine glückliche Hand gezeigt. Wir können das Buch nur bestens empfehlen.

* **Das Dezemberheft der „Bücherwarte“,** das auch diesmal in verstärktem Umfange herausgegeben ist, bringt neben zahlreichen Besprechungen aus dem Gebiete der Jugend- und Kinderliteratur, der Länder- und Völkerkunde, der Naturkunde und der schönen Literatur Besprechungen der politisch aktuellsten Bücher: „Trojki“, „Mein Leben“, „Seele“, „Die Zukunft des Reiches“, „Heller“, „Europa und der Faschismus“ usw.

* **Clarissa Rejner: Oktober.** Mit einer Einleitung von Karl Radef. Buchausstattung von John Hartfeld. Erschienen in „Neuer Deutscher Verlag, Berlin W. 8, 528 S. Preis kart. 5 RM., geb. 6,50 RM.

* **Das Dezemberheft der „Sozialistischen Bildung“** bringt eine Reihe von Beiträgen, die für die politische Schulung wertvoll sind. An erster Stelle eine Vortragsdisposition von E. Kinner, „Probleme der Sauerreform“. Bringt in konzentrierter Form das wichtigste Material zur Erörterung der Steuerreform, das allen in Frage kommenden Referenten sicherlich willkommen sein dürfte. H. Juchowicz behandelt in einem längeren Aufsatz „Die politische Entwicklung der deutschen Studentenschaft“ ein Thema, das durch die jüngsten Ereignisse in den Universitäten und die Erklarung der sozialistischen Studentenbewegung aktuell geworden ist. H. Reinowit schildert in einem Aufsatz „Das Kino im Dienste der modernen Arbeiterbewegung“ das vorbildliche Wirken des „Roten Volkstinos“ im Bezirk Braunshweig, das der sozialistischen Propaganda, namentlich auf dem flachen Lande, starke Antriebe gegeben hat. Professor Hugo Jütsch schließt in einem umfangreichen Aufsatz seine Schilderung des Volkshochschulwesens in Deutschland und Österreich, in dem er vor allem die Stellung des Arbeiterbildungswesens zu den Volkshochschulen klar und präzise herausgearbeitet.

Gestorben

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

- In Ströbel am 9. Dezember der Hilfsarbeiter Paul Heine, 26 Jahre alt, 3 Monate krank, Unfall außerhalb des Betriebs.
- In Würzburg am 12. Dezember der Sandsteinmetz Georg Schmitz, 55 Jahre alt, 2½ Jahre krank, Asthma.
- In Wünschelburg am 18. Dezember 1929 der Sandsteinmetz Jos. Langer, 54 Jahre alt, 2 Jahre krank, Berufskrankheit.
- In Löbau am 18. Dezember der Granitsteinmetz Adolf Wunsche, 56 Jahre alt, 9 Monate krank, Lungenleiden.
- In Metten am 18. Dezember der Granitsteinmetz Martin Liebl, 53 Jahre alt, 1 Jahr lungenkrank.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold. Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Können Affordsätze gemäß § 13 des RAB für die Pflasterstein- und Schotterindustrie einseitig durch den Arbeitgeber festgesetzt werden?

In dieser Streitfrage hat das Arbeitsgericht Kreuznach eine Feststellung getroffen, der folgender Tatbestand zugrunde liegt:

Die Beklagte hat ihren stillgelegten Betrieb Mitte März 1929 wieder in beschränktem Umfang eröffnet und die Arbeiter zu den früheren Bedingungen wieder eingestellt. Nachdem der für den Betrieb der Beklagten geltende Bezirkstarif mit Wirkung ab 1. April unverändert erneuert wurde, glaubte sie, von sich aus gemäß § 13 des RAB eine Neuregelung der Affordsätze durchführen zu können. Sie hat dazu angeblich den früheren Betriebsratsvorsitzenden, da noch keine Neuwahl stattgefunden, zu den Verhandlungen zugezogen und ihm eine schriftliche Zusammenstellung der neuen Affordsätze übergeben. Der frühere Betriebsratsvorsitzende soll weiter mit der betreffenden Gruppe verhandelt haben, wobei kein Einspruch erfolgte. Die Arbeit soll vielmehr zu den neuen Affordätzen weiter geleistet und auch der Affordlohn widerspruchlos angenommen worden sein. Nach ihrer Ansicht sei deshalb ein neuer Arbeitsvertrag mit den Pflastersteinmachern zustande gekommen und der Vorschrift des § 13 Rechnung getragen.

Der Kläger bestritt demgegenüber, daß die Arbeiter überhaupt gehört worden sind. Eine Verhandlung mit den früheren Betriebsratsvorsitzenden sei unzulässig gewesen, auch wenn sie stattgefunden habe. Nach der zwingenden Vorschrift des § 13 sind die neuen Affordsätze mit Arbeitern zu vereinbaren und schriftlich festzulegen. Er machte weiter geltend, daß die Beklagte die Affordsätze Mitte April 1929 für die bei ihr beschäftigten Pflastersteinmacher eigenmächtig und entgegen den Vorschriften des § 13 des RAB, ohne Mitwirkung der betreffenden Gruppe einseitig festgesetzt habe. Er beantragte deshalb:

1. Festzustellen, daß die Ende April 1929 seitens der Beklagten erfolgte Neufestsetzung der Affordlöhne für die Pflastersteinmacher gegen die Vorschrift des § 13 verstößt und deshalb rechtsunzulässig ist.
2. Der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Beklagte hatte kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragt.

Das Arbeitsgericht Kreuznach schloß sich den Ausführungen der Beklagten mit folgenden Entscheidungsgründen an:

1. Die Voraussetzungen des § 256 CPO. für die Erhebung einer Feststellungsklage sind im vorliegenden Falle gegeben.
- Der Kläger hat als Tarifvertragspartei unzweifelhaft ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob die Ende April 1929 erfolgte Neufestsetzung der Affordsätze für die Pflastersteinmacher gegen die Vorschrift des § 13 des Reichsarbeitsvertrages für die deutsche Pflasterstein- und Schotterindustrie vom 25. Februar 1928 verstößt und somit rechtsunzulässig ist.

Die Beklagte bestritt dies und zählt seit Ende April 1929 die Affordlöhne auf Grund der Neufestsetzung.

Durch die tatsächliche Unsicherheit der Verhältnisse droht dem Kläger bzw. den durch ihn vertretenden Arbeitnehmern ein Nachteil, da die neuen Affordsätze unter den früher festgelegten Sägen liegen.

2. Der Anspruch des Klägers auf Feststellung ist aber auch als solcher begründet.

Der § 13 des Reichsarbeitsvertrages, der durch den Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt worden ist, stellt vor, daß die Affordsätze betrieblich geregelt werden.

Er bestimmt, daß diese für die auszuführenden Arbeiten mit den Arbeitern und gegebenenfalls unter Hinzuziehung der gesetzlichen Arbeitervertretung vereinbart und schriftlich festgelegt werden sollen.

Eine derartige Bestimmung befindet sich in den meisten Tarifverträgen und entspricht durchaus dem Wesen des Affordvertrages. Es bedarf also für die Festsetzung der Affordsätze von Fall zu Fall einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es muß der Beklagten dahin gefolgt werden, daß eine derartige Vereinbarung auch in der Weise erfolgen kann, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern einen bestimmten schriftlichen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Affordsätze macht, und daß die Arbeitnehmer den Vorschlag stillschweigend genehmigen. In diesem Falle würde ein neuer Arbeitsvertrag zustande kommen, der für beide Teile bindend sein würde.

In jedem Falle bedarf es aber der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Arbeitnehmer zu den neuen Arbeitsbedingungen.

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß es im vorliegenden Falle an dieser Voraussetzung mangelte.

Der Zeuge Droneder, der vor der Stilllegung des Betriebes Betriebsratsvorsitzender war, hat bekundet, daß er etwa Mitte

April 1929 auf das Bureau der Beklagten gerufen worden sei, wo ihm der Geschäftsführer der Beklagten, van Dorned, mitteilte, daß die Beklagte beabsichtige, die Affordsätze anderweitig zu regeln. Es sei beabsichtigt, die bisher auf Grund der Vereinbarung für die Pfalzgruppe vom 3. Mai 1928 den Affordarbeitern für jede verlebene Affordstunde gezahlten Pfennigzuschläge wegzulassen zu lassen und diese in die neuen Affordsätze einzuzurechnen.

Van Dorned habe ihm eine schriftliche Zusammenstellung der neuen Affordsätze übergeben und ihn beauftragt, letztere den Pflastersteinmachern bekanntzugeben. Dies habe er auch getan. Die Pflastersteinmacher hätten jedoch gegen die neuen Affordsätze Einwendungen erhoben, besonders deshalb, weil der Affordlohn für B-Steine niedriger war als der bisherige.

Der Zeuge Droneder hat weiter bekundet, daß ihm auch bekannt sei, daß zwei Pflastersteinmacher — Edel und Simon — sich noch am gleichen Tage bei dem Geschäftsführer van Dorned beschwert hätten. Was aus der Beschwerde geworden sei, wisse er nicht.

Ferner hat der Zeuge Edel, der bei der Neuwahl des Betriebsrates im Mai 1929 zum Vorsitzenden gewählt worden ist, bekundet, daß Droneder am 26. April 1929 zu den Pflastersteinmachern gekommen sei, deren Zahl damals etwa 30 betragen habe, und ihnen einen Zettel gezeigt habe, auf dem die Beklagte die neuen Affordsätze festgelegt hatte.

Sowohl er, wie die anderen Pflastersteinmacher seien mit letzteren nicht einverstanden gewesen, da der Affordlohn für B-Steine niedriger war und auch die bisherige Pfennigzulage nicht in voller Höhe auf die Sätze verrechnet worden sei. Er habe Droneder beauftragt, gegen die neuen Affordsätze Einspruch zu erheben. Der Pflastersteinmacher Simon sei auch dieserhalb bei dem Geschäftsführer van Dorned vorstellig geworden.

Der Zeuge Edel hat weiter bekundet, daß er in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender Ende Juni 1929 auf das Bureau der Beklagten gerufen wurde, wo der Mitinhaber des letzteren, Holzer jun., anwesend war. Dieser habe von ihm verlangt, daß er die neuen Affordsätze unterschreiben solle, was er abgelehnt habe. Er habe sich dann namens der Gruppe der Pflastersteinmacher an den Kläger gewandt, der dann auch seinerseits bei der Beklagten gegen die neuen Affordsätze Einspruch erhoben habe.

Hiernach ist festzustellen, daß die Neuregelung der Affordsätze für die Pflastersteinmacher nicht entsprechend der Vorschrift des § 13 des Reichsarbeitsvertrages erfolgt ist, da die vorgeschriebene Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustande gekommen ist.

Der Beklagte war somit befugt, die neuen Affordsätze, wie er es mit Wirkung ab Ende April 1929 getan hat, in Kraft zu setzen. Hierin liegt ein Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 13.

Es war hiernach dem Klageantrage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 CPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit entspricht dem § 62 ZPO.

Der Entscheidung des Arbeitsgerichts Kreuznach kann man vollinhaltlich zustimmen. Es besteht die herrschende Rechtsauffassung, daß bestehende Affordsätze nicht einseitig abgeändert werden können. Für die Kollegen aber ergibt sich hieraus die Pflicht, gegen einseitige Lohnkürzungen möglichst umgehend Einspruch zu erheben.

Welche Aufgaben hat u. a. die gesetzliche Betriebsvertretung in der Natursteinindustrie und im Steinstraßenbau?

Der Absatz 8 im § 66 des Betriebsrätegesetzes sagt darüber: „... auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, — die Gewerbe-Aufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, — sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“

Diese Tätigkeit eines Betriebsrates oder Betriebsobmannes in den Betrieben der Steingewinnung und der Steinbearbeitung und im Steinstraßenbau energisch wahrgenommen, vermindert die unheilvollen Folgen der Berufsgefahren.

Einkommen der Familie zu erhöhen und die Lebenshaltungskosten angenehmer gestalten zu können. Solche seltene Fälle sind im allgemeinen auf kinderlose Ehen, in denen die Ehefrau für die regelmäßige Tätigkeit außerhalb ihrer Häuslichkeit leichter abkömmlich ist, beschränkt. Vielfach müssen heute Arbeitnehmerinnen ihrer Tätigkeit auch nach ihrer Eheschließung nachgehen, weil der für die Wohnungsmiete auszuwerfende Betrag, sei es, daß das Ehepaar vorerst möbliert wohnen muß, oder daß es eine Neubauwohnung erwerben kann, im Mißverhältnis zu dem Einkommen des Mannes steht, oder weil die Kosten für die Beschaffung des notwendigen Hauszats nur durch den gemeinsamen Verdienst aufgebracht werden können. Ähnliche Auslassungen macht der Bericht aus Schleswig: „Die verheiratete Arbeiterin ist als Hausfrau und Mutter meist darauf angewiesen, insofern wirtschaftlich beengter Lage der Familie möglichst regelmäßig einen Zuschuß zu den Haushaltskosten zu verdienen, besonders in den Zeiten, in denen der Ehemann durch Arbeitslosigkeit Lohnneinbuße erleidet. Witwen und geschiedene Frauen sind vielfach genötigt, den gesamten Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu bestreiten.“

Eine Bevorzugung der verheirateten Frauen gegenüber den Unverheirateten hat sich im allgemeinen nicht feststellen lassen. Der Königsberger Bericht bemerkt, daß es die Verheirateten „ängstlich vermeiden, Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch zu nehmen“. Sie befürchten davon eine Beschränkung der Mitarbeit. Der Breslauer Bericht berichtet von größerer Willigkeit und Zuverlässigkeit der Verheirateten, sie sind deshalb „im allgemeinen geschätzte Arbeitskräfte“. Und in dem Berliner Bericht heißt es: „Eine ausgeprägte Bevorzugung verheirateter Arbeitnehmerinnen hat sich im allgemeinen weder für Arbeiterinnen noch für Angestellte feststellen lassen. Für Arbeiten, die eine besondere Umsicht, Zuverlässigkeit oder Vertrauenswürdigkeit voraussetzen, werden ältere verheiratete Frauen bevorzugt. Die Art und Dauer der Beschäftigung verheirateter unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Unverheirateter. Da eine Trennung zwischen Unverheirateten und Verheirateten in den Betrieben bei der Arbeit nicht stattfindet und auch kaum möglich ist, vielmehr beide Gruppen von Arbeitnehmerinnen in der Regel Hand in Hand oder wenigstens betriebstechnisch unter gleichen Bedingungen arbeiten müssen, so ist auch eine verschiedenartige Regelung nicht angebracht. Abgesehen von den sogenannten Saisonindustrien ist die Beschäftigung der Verheirateten im allgemeinen regelmäßig, d. h. solange Arbeit vorhanden ist, kann auch die Verheiratete ihren Arbeitsplatz behalten.“

Auf die Beförderung des Hauswesens wird im allgemeinen keine Rücksicht genommen. Weder bekommen die Verheirateten längere

Pausen noch früheren Arbeitschluß. Im allgemeinen wird größerer Wert auf früheren Arbeitschluß gelegt, damit man noch Gelegenheit hat, Besorgungen zu machen und größere Arbeiten im Haushalt zu verrichten. Eine Ausnahme macht ein Teil der offenen Verkaufsstellen und die mit Ladengeschäften verbundenen Pflanzereien, in denen den Angestellten und Pflanzmachern eine zweistündige oder noch längere Mittagspause während der stillen Geschäftszeit gewährt wird; doch kommen dabei nur wenige Verheiratete in Frage. Im übrigen wird vereinigt auf die Wünsche Verheirateter im Rahmen besonderer Vereinbarungen Rücksicht genommen, durch Verschiebung längerer Mittagspausen, durch Gestattung späteren Arbeitsanfangs, oder früheren Arbeitschlusses, durch Gewährung von Freizeiten für größere Hausarbeiten und ähnliche Maßnahmen, wozu auch bei zweischichtiger Arbeitsweise die Beschäftigung ohne Schichtwechsel in der gleichen Schicht, zumeist in der Nachmittagschicht, gehört. In einigen Betrieben wird behauptet, daß sich die Verheirateten die für größere Hausarbeiten erforderliche Zeit durch Krankmeldungen nehmen.“ Königsberg berichtet, „daß Freizeiten zur Beförderung des Hauswesens von Fall zu Fall besonders erbeten werden müssen.“ Der Potsdamer Bericht meldet, daß die „Verheirateten für Ausdehnung der Pausen sind. Sie nehmen ungern an Überstunden teil.“

Wir wissen, daß von dieser Erhebung nur ein Bruchteil der mitarbeitenden Frauen erfaßt ist. Weit größer ist die Zahl der Frauen, die Heimarbeit verrichten oder in kleinen Betrieben beschäftigt sind. Im letzteren Falle sind es namentlich die vielen Einzelhandels-geschäfte, die von einer Anzahl von Frauen bedient werden. Während der Mann seinem Berufe nachgeht, Beamter oder Angestellter ist, leitet die Frau das kleine Geschäft, welches das zum Lebensunterhalt Erforderliche nicht abwirft. Aber auch die Zahl der Frauen ist nicht gering, die im Hause eine Erwerbsarbeit verrichten.

Zimmerhin zeigen die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, wie es den mitarbeitenden verheirateten Frauen in den Großbetrieben geht. Zu erwähnen ist, daß die Berichte keinen Unterschied zwischen den Frauen im Angestelltenverhältnis und denen im Arbeitsverhältnis feststellen. Nur darin stimmen nahezu alle Berichte überein, daß in den großen Betrieben Angestelltenfrauen weniger angestraft werden. Beamtenfrauen sind äußerst selten festgestellt worden. Seltener ist auch die außerhäusliche Mitarbeit der älteren verheirateten Frauen. Witwen und geschiedene Frauen stellen einen hohen Prozentsatz, da sie meist der Ernährer einer Familie sind, die oft gar nicht klein ist. Aus allem ergibt man, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Breche in das so häufig gerühmte „sorglose Dasein“ der Frauen geschlagen haben.

Die Rationalisierung der Arbeitskraft

Die Bezeichnung Rationalisierung ist zum Schlagwort geworden und stellt in Wirklichkeit eine alte, seit jeher bestehende Entwicklungslinie der kapitalistischen Wirtschaft dar. Man unterscheidet technische, kommerzielle und volkswirtschaftliche Rationalisierung. Das Reichsministerium für Wirtschaftlichkeit, die in Deutschland bestehende oberste Spitze für all diese Fragen, gibt zur Zeit ein „Handbuch der Rationalisierung“ heraus. In diesem 1234 Seiten starken Buch ist alles zusammengetragen, was auf diesem Gebiete in den letzten Jahren hierzulande geleistet wurde. Wenn sich auch das Buch manchmal allzu sehr in die Breite verliert, so ist es doch eine Publikation, die größtmögliche Beachtung verdient. Nicht nur aus Kreisen der Industrie, des Handels, der Banken usw. wird dieses Handbuch mit Nutzen gebraucht werden können, sondern auch die Gewerkschaften. Hier wird zum ersten Male dem interessierten Fachmann und dem, der sich zu orientieren wünscht, eine zusammenfassende Arbeit in die Hand gegeben.

In dem Buche befindet sich auch ein Abschnitt „Die Berufsauslese für die Industrie und ihre Organisation.“ Ausgehend von der Tatsache, daß der wichtigste Reichtum Deutschlands seine Arbeitskraft ist, wird eine zweckentsprechende Berufsauslese als ein Mittel bezeichnet, diese Arbeitskraft besser zu verwerten. Es wird der Aufmerksamkeit entgegengetreten, als ob die technische Rationalisierung jede irgendwie qualifizierte Arbeit verdrängt und an ihre Stelle völlig gleichförmige unkomplizierte Arbeitsverrichtungen setzt, für die man keine besonders geeigneten Arbeitsträger braucht. „Gegen diese Ansicht muß zweierlei eingewendet werden: einmal ist es noch nicht erwiesen, daß die technische Rationalisierung den Facharbeiter verdrängt und an seine Stelle der völlig ungelernete Arbeiter gesetzt wird... Eine völlig ungelernete Arbeit gibt es zudem meist gar nicht, und wo sie tatsächlich vorhanden ist, ist sie falsch angewendet, unrationell, sie könnte besser durch eine Maschine ersetzt werden. Eine wirkliche Rationalisierung verwendet den Arbeiter eben erst da, wo er nicht ersetzbar ist, das ist in seiner individuellen Qualität. Im Wesen der Rationalisierung muß es letzten Endes liegen, nicht den gelerneten Arbeiter durch den ungelerneten zu ersetzen, sondern umgekehrt den ungelerneten ganz verschwinden zu lassen und an seine Stelle einen qualifizierten Arbeitsträger zu setzen.“ Das sind Gedanken, die von den Gewerkschaften als durchaus richtig angesehen werden können.

Bei der Berufsauslese sind heute zwei Strömungen wahrzunehmen. Die eine ist in dem Bestreben der Unternehmer zu suchen, aus dem Reservoir der neu zuströmenden Arbeitskräfte sich die besten durch eigene Auslese herauszufinden. Dadurch tritt zweifellos eine Zerplitterung ein. Nach einer Umfrage der deutschen Werkstätten der Metallindustrie führten 77 v. H. psychotechnische Prüfungen durch, d. h. es wurden nur solche Schlinge aufgenommen, die sich der psychotechnischen Prüfung unterzogen hatten. Es fand also eine Spezialuntersuchung und keine Totaluntersuchung statt. Daneben geht die öffentliche Berufsberatung und Berufsauslese einher. Vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt muß die private Berufsauslese abgelehnt werden, da sie ohne weiteres den Charakter einer Konfuziusauslese hat. Es ist dem R. f. W. anzustimmen, wenn es in dem Buche schreibt: „Die Gefahr besteht, daß (durch die private Berufsauslese) manche an sich wertvollen Arbeitskräfte ungenutzt und unverwertet bleiben: sie scheuen sich vor allen Dingen, kommen zu der Ansicht, daß sie für keinen qualifizierten Beruf geeignet sind und ergreifen daher oft einen ungelerneten Beruf. Diese Tatsache läßt einmal die persönlichen Kräfte zum Gesamtwohl des deutschen Volkes nicht voll zur Geltung kommen und schädigt andererseits in hohem Maße den Einzelnen, der oft unberechtigt in einen sozial tieferen Stand gedrückt wird.“

Dieser Gefahr zu begegnen, ist es notwendig, daß die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Berufsberatung und Berufsauslese in ein leistungsfähiges System bringt. Dadurch wird die Durchführung einer einheitlichen Arbeitsmarkt- und Berufspolitik gewährleistet. Diese muß den Konjunkturschwüngen ständig beobachten, um durch Regulierung der einzelnen Berufskanäle irgendwelche ungesunden Erscheinungen auf dem Arbeits- und Wirtschaftsmarkt zu verhindern. Es ergibt sich daraus die Möglichkeit, die Berufskanäle nach den wirtschaftlichen Erfordernissen zu regulieren, indem der Überfüllung mancher Berufszweige vorgebeugt und dieser Überfüllung in andere Berufszweige gelenkt wird. Die öffentliche Berufsberatung ist also ein wesentliches Mittel der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Durch obige Ausführungen wird deutlich bewiesen, daß die Rationalisierung der Arbeitskraft immer mehr in den Vordergrund tritt. Wir haben es hier mit einem Problem von überragender Bedeutung zu tun. In ihrem eigenen Interesse sind die Gewerkschaften gezwungen, diese Entwicklung zu beobachten und dort einzugreifen, wo sie es für notwendig halten. Namentlich sind die Schäden der privaten Berufsauslese zu verhindern. Die öffentliche ist hingegen zu fördern. Auch schon deshalb, weil da die Gewerkschaften Gelegenheit haben, mitzuarbeiten.

Erwerbsarbeit der verheirateten Frau

Die wirtschaftlichen Folgen des Krieges haben eine grundlegende Aenderung geschaffen. Die Zahl der verheirateten Frauen, die im Erwerbsleben stehen, ist erheblich gestiegen. Die Anschauungen über die Mitarbeit der Frau haben sich gewandelt. Genauer Nachweise darüber, in welchem Umfange die Mitarbeit der verheirateten Frau zugenommen hat, gibt es nicht. Immerhin sind aber die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1927 zur Beurteilung dieser Frage außerordentlich wertvoll, da die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen waren, über die Betätigung der verheirateten, verwitweten, geschiedenen und ehverlassenen Frauen, soweit sie Kinder zu ernähren haben, besondere Erhebungen anzustellen. Insofern weisen diese Angaben eine bedenkliche Lücke auf, als bei der Nachprüfung nur Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern zu berücksichtigen waren. Erfahrungsgemäß ist aber die Betätigung der verheirateten Frauen in den Kleinbetrieben weit größer als in den Großbetrieben. Besonders in den Familienbetrieben hat die Frau einen großen tätigen Anteil.

Der zahlenmäßige Anteil der Verheirateten an der Gesamtzahl der beschäftigten Frauen ist verschiedentlich hoch. Im Liegnitzer Aufsichtsbezirk waren 46 v. H. aller Arbeiterinnen verheiratet, in Köslin 41 v. H., in Stettin 17 v. H., in Münster 15 v. H. und in München 12 v. H. Die Berichte stimmen darin überein, daß die Mitarbeit bei den Arbeiterfrauen größer ist als bei den Angestelltenfrauen. Die Gründe hierfür sind aber nicht, wie mehrere Berichte behaupten, darin zu suchen, daß die männlichen Angestellten mehr verdienen und deren Frauen infolgedessen die Mitbetätigung nicht nötig haben, sondern weil die Angestelltenfrauen die Heimarbeit der Fabrikarbeit vorziehen.

Ueber die Gründe der Mitarbeit führt der Berliner Bericht folgende bemerkenswerte Tatsachen an: „Verwitwete, Geschiedene oder Ehverlassene sind in der Regel darauf angewiesen, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie ganz oder wenigstens zum Teil selbst zu verdienen. Bei den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Verheirateten, namentlich den gewerblichen Arbeiterinnen, liegen die Gründe für die Annahme gewerblicher Arbeit, soweit nicht etwa der Ehemann durch Krankheit oder Invalidität erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist, in dem unzureichenden Einkommen des Familienerhauptes. Dies gilt besonders für große Familien, wo die Kosten der Erziehung der Kinder und ihrer Ausbildung eine Steigerung des Einkommens erforderlich machen, oder wenn Eltern oder sonstige Verwandte zu unterstützen sind. Seltener ist die Triebfeder dauernder beruflicher Tätigkeit Verheirateter lediglich der Wunsch, das

Auch der genialste Mann wurde von einer Mutter geboren, der er oft das Beste, was er besitzt, verdankt. Mit welchem Rechte will man also der Frau die Gleichberechtigung mit dem Manne verweigern?

Unterhaltungsbrocken

Man sollte alle Tage wenigstens ein kleines Gedicht hören, ein gutes Gedicht lesen, ein treffliches Gemälde sehen und, wenn es möglich zu machen wäre, einige vernünftige Worte sprechen.

Nichts lockert mehr der Neigung zarte Bande als Sorgen um des Lebens Unterhalt

Auf der Treppe

Auf der Treppe, schmal und krumm,
Schleicht die Klatsche flüsternd um:
„Pst! Ich will nur schnell berichten,
Daß sie drunten Windeln schieben.
Und mir scheint, als ob die Rätche
Keinen Kindesvater hätte! —
Haben Sie es auch vernommen,
Daß bald neue Mieter kommen?
Na, die kenn ich schon seit Jahren,
Weil wir einmal Nachbarn waren.
Sie, da heißt es fest aufpassen,
Weil die gern was mitgehn lassen! —
Gelt, Sie haben doch gesehen,
Daß Gendarmen öfters gehn
In die Wohnung Nummer zwei!
Ja, man munkelt mancherlei . . .“

Auf der Treppe, schmal und krumm,
Schleicht die Klatsche flüsternd um,
Spricht ihr Gift in alle Herzen,
Sät nur Zwietracht, Haß und Schmerzen.

Deshalb Kampf den Lästzungen!
Wenn die Seuche wir bezwingen,
Wird die Friedenssonne scheinen
Und uns Schwestern treu vereinen!

M. Sch u l z.

(Aus der Metallarbeiterzeitung Nr. 49, 1929.)

Es fiel ein Reif . . .

Auf ihrem Betrand saß Lotte Erhardt und dehnte ihre jungen Glieder. Sie hatte die Zeit verschlafen, vor einer halben Stunde schon ratterte der Weder. Und um 9 Uhr pünktlich mußte sie im Geschäft sein, sonst gab es ein Donnerwetter. Noch einmal so recht herzlich gegähnt, den Bubikopf frisiert, mal hin, mal her mit dem Kamme, und dann in die Kleider gefahren; ach, das ging wie der Wind, und 10 Minuten später schon stand sie fix und fertig zum Abmarsch bereit. Das Frühstück hatte schon die Mutter gepackt; es lag wohlverwahrt im Stadtkoffer. Schnell noch den Kaffee im Stiefeln getrunken, das Brötchen wurde im Laufen verzehrt, nun noch dem Vater ein Wiedersehen zugerufen und die Mutter, die Gute, ans Herz gedrückt, und raus war sie. Pünktlich saß sie auf ihrem Platz an der Schreibmaschine, und als der Geizhals zehn Minuten später das Büro betrat, war alles in bester Butter. Ach, Lottes Gedanken waren ganz woanders, das rosa Crêpe-de-Chine-Kleid bei Wegner u. Seidel, auf das sie schon drei Raten angezahlt hatte, nahm alle ihre Sinne gefangen und begleitete ihre Träume. In acht Tagen feierte die Firma das fünfzigjährige Jubiläum, und dann wollte sie tanzen und glänzen. Sie hatte sich das Geld dafür so teuer zusammengespart; denn 45 Emmchen war kein Pappenstiel für eine kleine Kontoristin. Heute gab es Gehalt; die letzte Rate wurde gezahlt, und dann gehörte es ihr. Herrgott, diese Freude, was würde die Mutter sagen, und der trankte Vater — und ein wenig Wehmüt trübte Lottes Blick. Doch Jugend und Optimismus ließen keine Trauer aufkommen; sie sah die Welt im rosigsten Lichte. „Fräulein Erhardt, ich muß doch sehr bitten, Ihrer Arbeit mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie haben sich in letzter Zeit verschlechtert. Ich entsetze da wieder einige Fehler. Wie kommt das!“ grollte die Stimme des Allgewaltigen. Erschrocken fuhr sie zusammen, tiefer bückte sich der Bubikopf über die Tasten, um die Rote zu verbergen. Du lieber Gott, ja, wie kommt das, wenn der alte Quatscher ne Ahnung hätte, daß auch hier zwischen den Zeilen das rosa Kleid herumspukete, ritz sich zusammen und konzentrierte ihre Gedanken auf nüchternen Zahlen und Buchstaben.

Während Lotte schweigend ihren Küffel einsteckte, sah es daheim ganz anders aus. Erhardt, ein braver Steinmetz, lag schon lange Wochen krank darnieder. Die Berufskrankheit hatte ihn in ihren Krallen und ließ ihn auch nicht wieder los. In seinem Bett saß seine Frau und strich ihm das feuchte Haar aus der Stirn. Ach, nur so gut wußte sie, wie es um ihren Mann stand, und ein tiefer Seufzer hob ihre Brust.

„Mutter“, sprach er, „du weißt, wie es mit mir ist; aber die Lotte soll es nicht wissen. Laß dem Kind seinen Trost; das Leben ist schwer und hart, gönne auch du ihr die Freude und zeige ihr ein frohes Gesicht; ich tue es auch, so schwer es mir wird. Ach, sie ahnt ja nicht, wie sie krank ist hin. Die Jubiläumsfeier soll sie mitmachen; ich will sie sehen in ihrem neuen Kleide. So lange muß der alte Doktor meinen Lebensjaden noch festhalten.“

Schwächer wurde die Stimme, pfeifend ging der Atem. Mit zitternden Beinen erhob sich Frau Erhardt, rückte dem Kranken die Kissen zurecht, streichelte noch einmal seine eingesunkenen Wangen und verließ leise das Schlafgemach. Es war aber auch die höchste Zeit; sie war am Ende ihrer Selbstbeherrschung. Aufschluchzend sank sie auf den nächsten Stuhl und tiefes Weh schüttelte ihre Schultern.

Geschäftsschluß im Büro. Das Personal strömt zum Fahrstuhl; die Lampen verlöschen. Lotte ist eine der ersten, die der Liftboy nach unten befördert, aussteigen und raus ist eins, und schon im nächsten Moment ist sie im Straßengewühl untergetaucht. Der nächste Weg zu Wegner u. Seidel. Ach, ihr Kleid; heute, endlich, kann sie es holen. Noch steht es ausgestellt im Schaufenster mit dem kleinen Vermerk: „Verkauft“. Dann wird es ihr samt der Quittung ausgehändigt. Jetzt die nächste Straßenbahn und so schnell wie möglich nach Hause.

Unten fällt die Tür ins Schloß. Lotte stürmt die Treppen in langen Schritten hinauf; da klingelt. Mit übermenschlicher Ueberwindung reißt sich die Mutter zusammen und fühlt sich im nächsten Moment von einem weichen Mädchenarm stürmisch umschlungen. Hut und Mantel, Koffer und Handtasche fliegen in die Sofaede. Dann lösen zappelige Finger die Schnüre, und dem Karton entsteigt ein zartes rosa Etwas. Lottes Augen glänzen, und auch die gute Mutter zwingt sich zu einem glücklichen Lächeln. „Mutter, was sagst du zu meinem Kleid, ist es nicht entzückend? Ist es nicht wie ein Gedicht? Ach, wenn doch nur schon morgen die Feier wäre, ich kann es kaum erwarten. Nun will ich es dem Vater auch zeigen, der Gute, er freut sich mit mir!“ Und glücklich geht sie mit ihrem Kleid ins Schlafzimmer hinüber. Doch ruhig ist es hier, nur das Ticken der Uhr vernimmt Lotte. Ob der Vater schon schläft? Sie tritt näher. „Vater“, ruft sie leise, „Vater, schläfst du? Sieh mal mein Kleid, ich hab's, du mußt es bewundern.“ Jedoch keine Antwort; alles bleibt still. Sachte nimmt sie seine Hand, die auf der Bettdecke liegt, sie ist kalt. Tot! Gestorben, während ich —? Und mit einem lauten Schrei warf sich Lotte über ihren toten Vater. Still und ruhig, wie im Leben, war Erhardt auch jetzt davongegangen.

Am Boden liegt achtlos das rosa Crêpe-de-Chine-Kleid.

Jenny Horn.

Muß man Briefe annehmen?

Briefe sind die schweigenden Boten des Verkehrs. Sie sagen im verschlossenen Umschlag nichts. Erst, wenn wir ihnen mit dem Federmeßer den Mund geöffnet haben, sprechen sie. Oft hält man einen Brief ungeschlüssig in der Hand: „Was wird er bringen?“ Man ahnt nichts Gutes oder der aufgedruckte Absender erinnert an unangenehme Dinge, die aus dem geöffneten Briefe zu uns sprechen könnten. „Da, Postbote, hat du ihn wieder!“ oder „Weg damit, in den Papierkorb!“ Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß! Eine Alltags-Vogelstrauß-Politik, die aber noch häufig als besonders diplomatisch angewandt wird. Aber im Grunde ein zweckloses Unterfangen, wenn der Brief Dinge von rechtlicher Bedeutung enthält. Besonders gern wird das Nichtsehenwollen gegenüber Einschreibebriefen angewandt, und der unangenehme Bote wandert mit dem Vermerk: „Annahme verweigert“ an den Absender zurück. Selbstverständlich zwingt uns nichts, einen uns zugehenden Brief anzunehmen oder zu lesen. Aber die Nichtannahme entbindet uns nicht von den rechtlichen Verpflichtungen, die der Inhalt des Briefes etwa mit sich bringt. Auch wenn der Brief zurückgeschickt oder nicht gelesen wird, gilt eine in ihm etwa enthaltene Erklärung als dem Empfänger zugegangen. Stand in dem Brief z. B. die Kündigung einer Wohnung oder eines Dienstverhältnisses, so kann sich der Empfänger nicht darauf berufen, daß er von dem Inhalt keine Kenntnis erlangt habe. Die Kündigung gilt trotzdem als rechtswirksam verfaßt. Man soll auch nicht etwa denken, beim Ableugnen des Empfanges eines Briefes sei der Nachweis über den Zugang der Erklärung schwer. Beim Einschreibebrief hat der Gegner die Postquittung in der Hand und beim gewöhnlichen Brief wird er oft einen Zeugen haben, der den Einwurf in den Postkasten dartun kann. Das allein ist bei der Zuverlässigkeit unserer Post schon ein Indiz dafür, daß der Brief angekommen ist. Außerdem kann der Gegner dem ableugnenden Empfänger im Prozeß den Eid darüber zuschieben, daß er den Brief nicht erhalten habe. Mitunter mag dem Absender der Nachweis nicht leicht werden, daß tatsächlich der Inhalt des Briefes der von ihm behauptete gewesen ist. Wer daher Annahmeverweigerung bei Briefen befürchtet, tut gut, den Brief mit Zustellungsurkunde bestellen zu lassen.

Einen Einschreibebrief kann man, wie wir gesehen haben, zurückweisen, wenn man auch die Konsequenzen für die Nichtannahme tragen muß. Auch den Geldbriefträger könnte man, wenn er endlich einmal den Weg zu uns gefunden hat, abweisen — und er müßte seine schönen Hundertmarkscheine kopfschüttelnd wieder in seine schwarze Ledertasche zurücklegen, denn zu deren Annahme kann keiner gezwungen werden. Postkarten, Drucksachen, Nachrichten, Pakete — alles kann man zurückgeben lassen. Nur gegen die Annahme eines gewöhnlichen Briefes kann man sich nicht sträuben, wenn er mit einer Zustellungsurkunde versehen ist. Handelt es sich um einen amtlichen Brief mit Zustellungsurkunde, etwa um eine Ladung vor Gericht, so wird dieser, falls die Zustellung in der Wohnung nicht gelingt, bei der Post, bei Gericht, beim Gemeindevorsteher oder an sonst geeigneter Stelle niedergelegt. Damit gilt aber der Brief als zugestellt, so daß der ableugnende Empfänger die Konsequenzen zu tragen hat. Aber auch jede Privatperson ist verpflichtet — und das ist wenig bekannt — einen Brief mit einer sogenannten einfachen Zustellungsurkunde abzugeben. Solch ein Privatbrief wird genau so streng behandelt wie ein amtlicher Brief mit Zustellungsurkunde; verweigert der Empfänger persönlich die Annahme, so hat der Postbote die Pflicht, diesen Brief auf den Tisch, Stuhl oder sonstwo in der Wohnung hinzulegen oder bei Gericht oder auf der Post zu deponieren. Ob der Empfänger diesen Brief nun liest oder nicht, ist belanglos, er muß die Konsequenzen für alle Weiterungen tragen. Also es ist von vornherein schon besser, sich gegen einen noch so unerwünschten Brief gar nicht erst zu sträuben.

Menschen greifen zum Buch

Es ist Winter. Da wandelt sich auch das Bedürfnis der Menschen. Im Sommer geht ihr Sinn in die Weite. Je mehr der Herbst aber kommt, um so mehr zieht sich der innere Mensch auf sich selbst zurück. Wie die Blumen und Bäume es tun. Um im Inneren langsam zu reifen für neue Fülle. Für neue Freude an Weite und Welt.

Langsam greifen die Menschen wieder zum Buche. Und in den Organisationen wird die Bildungsarbeit vorbereitet. Der Herbst und der Winter sind große Bildner am Menschentum.

Viele greifen zum Buch, doch nicht alle. Ja, die Zahl der Menschen, die zum Buche greifen, wird anscheinend kleiner. Trotz der Zeiten des Jahres, die immer wieder zum Buche laden.

Eine der größten Gewerkschaftsbibliotheken, die wir in Deutschland haben, ist in Bremen, und nach dem Zahlenmaterial dieser Bibliothek ist die Zahl der Leser leider von Jahr zu Jahr wesentlich zurückgegangen.

Hierbei spricht ohne Zweifel das Radio mit, doch wenn der Rückgang in der Benutzung der Bibliothek so groß ist, daß 1928 ein Viertel der Arbeiter, die 1926 die Bibliothek benutzten, nicht mehr las?

Es handelt sich hier um die Jahre, in denen in Deutschland die große Umstellung der Wirtschaft erfolgte, die Rationalisierung der Betriebe, die neue Einspannung der Menschenträfte in das Wirtschaftssystem, die Ausbeutung der lebendigen Energien des Menschen bis auf das Letzte.

Es gibt viele Menschen, die durch das kapitalistische Wirtschaftsleben müde geworden sind. Die Radiounterhaltung und -belehrung ist einfacher. Man stellt ein und hört. Dieses und jenes. Das Buch setzt neben dem entschiedenen Bildungswillen auch die vollen Energien voraus, die die Natur in den Menschen hineingelegt.

Aber das Arbeitsleben der hochkapitalistischen Wirtschaft wirkt lähmend. Die soziale Gestaltung der Wirtschaft ist ein Kulturproblem. Die Arbeit soll den Menschen nicht ausaugen bis auf das Letzte. Der Kapitalismus ist eine Kulturgefahr, und durch seine Ueberwindung erst kommt die ganze Bildung und das neue durchgeistigte Menschentum.

Die heiratende Frau im Beruf

In Berlin waren 1928 von 46 030 heiratenden Frauen 79,3 v. H. berufstätig. Die übrigen waren ohne Beruf oder hatten keine Berufsangabe gemacht. Diese Tatsache dürfte beweisen, daß die Berufstätigkeit die Frau von heute nicht an der Eheheftung hindert. Im Gegenteil, der Weg zur Ehe führt zumeist über den Beruf. In den Jahren 1926/28 steht die Gruppe der in kaufmännischen Handels- oder Versicherungsbetrieben tätigen Angestellten mit rund 20 v. H. an der Spitze, dann folgen mit 14,5 v. H. die Frauen der Gruppe der Erwerbstätigen ohne nähere Angabe (Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge usw.). Den dritten Platz nehmen die Hausangestellten ein, die mit rund 12,5 v. H. an der Gesamtzahl der heiratenden Frauen beteiligt sind. Es wäre unbilbig, zu verlangen, daß die verheirateten Frauen aus der Berufsarbeit ausscheiden. Teilweise kann die Existenz der Familie nur dadurch aufrecht erhalten werden.

Die Trägerinnen der Geschlechtskrankheiten einst und jetzt

Keiner Frage bedarf es, daß infolge der Verschiebung innerhalb der Bevölkerung und anderer Ursachen das Geschlechtsleben eine Wandlung erfahren hat. Ehemals war der Bau der bürgerlichen Familie fest gefügt. Die Zahl der Ehescheidungen und Trennungen hat in der Nachkriegszeit wesentlich zugenommen. Es herrscht eine andere Moral über das Zusammenleben zwischen Mann und Weib. In Ausschüssen des Reichstages wird zur Zeit ein heftiger Kampf geführt über die Neugestaltung des Eherechts. Bekanntlich ist in den Großstädten die sogenannte Sittenpolizei aufgehoben und polizeiliche Kontrollmaßnahmen der Asphaltnymphen finden nicht mehr statt. Eine außerordentliche Veränderung von Stand und Gewerbe der weiblichen Infektionsquellen bei den Geschlechtskrankheiten ist im Laufe der Zeit eingetreten. Nach dem Jahresbericht 1926 des Verbandes der Krankenkassen, mitgeteilt in der Zeitschrift „Soziale Medizin“ Nr. 11 haben je 100 Angestellte ihre Geschlechtskrankheiten erworben bei:

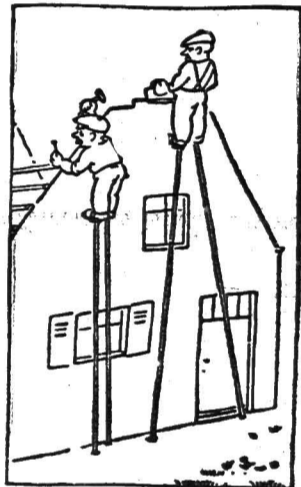
	1896/01	1926
Fabrikarbeiterinnen	1,8	12,0
Hausangestellte	7,0	18,0
Verkaufserinnen u. a.	9,5	12,0
Kellnerinnen (Bar u. a.)	13,0	15,0
Bürger- und Landmädchen	2,8	15,0
Ehefrauen, Bräuten	1,0	6,6
Geschiedene Frauen, Witwen	—	3,0
Angehörige sonstiger Berufe	1,2	6,0
Straßendirnen	22,0	9,0
Bordellinsassen	42,0	7,0

Standen vor 30 Jahren die Bordellinsassinnen und Straßendirnen an erster Stelle, so halten nach dieser Aufstellung gegenwärtig die Hausangestellten die Spitze. Dann folgen Kellnerinnen und beziehungsweise Bürger- und Landmädchen. Aber auch Ehefrauen und Bräute treten sehr stark als Träger von Geschlechtskrankheiten in Erscheinung. Straßendirnen und Bordellinsassinnen treten fast ganz zurück. Jedenfalls ist obige Zusammenstellung außerordentlich lehrreich. Sie beleuchtet das Geschlechtsleben der Gegenwart schlaglichtartig.

Die „Hebung“ der Arbeiterlage

Wie wir dem Locomotive Engineers Journal, dem Monatsblatt des amerikanischen Lokomotivführerverbandes, entnehmen

forderte kürzlich ein Bauunternehmer in Toronto von seinen Leuten, sechs Fuß hohe Stelzen zu tragen, damit er sich die Errichtung eines Baugerüsts ersparen könnte. Der Bauunternehmer war offenbar der Meinung, er könne auf diese Weise die gewerkschaftliche Forderung, die Lage der Arbeiter zu heben, erfüllen. Die Arbeiter jedoch hielten dafür, daß so die Erfüllung der Forderung nicht gemeint sei und daß der Unternehmer nicht etwas für den Arbeiter, sondern etwas für sich heben wolle. Sie weigerten sich daher, Stelzen anzulegen, und da es darüber zum Streit kam, verließen sie die Baustelle. Vielleicht verlangen bald auch unsere europäischen Bauunternehmer, die doch um die Rationalisierung unbändig besorgt sind, von allen Bauhandwerkern, daß sie Stelzen tragen. Diese neue Art der Arbeitsverrichtung hat sicherlich auch für die Gewerkschaft ein Gutes. Denn ihre Funktionäre auf den Baustellen können „fahrlosigerweise“ gegen die Stelzen treten, worauf Unorganisierte hartieren. F. K.



Ein Steinarbeiter schafft den Armenischen

Eines schönen Tages machte sich in dem amerikanischen Orte Binghampton ein Steinarbeiter ans Werk, als einem großen Stein eine Kolossalfigur auszuhauen. Als das Werk vollendet war, gab er mittels Tabak und Schwefelsäure dem Stoff ein altersgraues Aussehen. Gemeinsam mit einem ihm befreundeten Bauer grub der wadere Steinmetz die Figur auf des Landmannes Boden ein. Mehrere Monate blieb das Werk ruhig im Schoße der Mutter Erde, — bis der Bauersmann „zufällig“, als er die Fundamente für einen Hausneubau grub, — die Statue fand. Flugs wurde die Deffentlichkeit über den außerordentlichen Fund unterrichtet und alsbald entbrannte ein großer Meinungssturm über die Herkunft des festsamen Steines. Schließlich einigten sich die namhaftesten Vertreter der Fachwissenschaft dahin, daß es sich um nicht mehr oder weniger als wie — die versteinerte Leiche eines Riesenmenschen der Urzeit handelte! — Als sogenannter „Riese von Cardiff“ ward allenthalben dieses Gegenstück zu den Riesendrachen der Urzeit gewertet und gebührend wissenschaftlich erforscht. Das ging so lange gut, bis eines guten Tages der Vater dieses Armenischen, nämlich der Steinarbeiter, einen über den Durst trank und — im Suff dann die ganze Sache verriet. —

Ist es an und für sich wirklich auch keine nachahmenswerte Tat, solcher Art zu fällen, so verdient andererseits die Leichtgläubigkeit der amerikanischen Fachwelt in diesem Falle nicht weniger Erkaunen als wie ihre Phantasie. Den Stein will übrigens ein jüngst in London gegründetes Museum für berühmte Fälschungen für seine Sammlung erwerben.

Che-Republik

„Du bist verheiratet, habe ich gehört.“
„Und ob, seit zwanzig Jahren.“
„Saja, wie sich die Welt verändert hat, seit wir uns nicht mehr gesehen haben. Na, und bist du zufrieden mit deiner Ehe?“
„Oh, hm, na ja, meißt du . . .“
„Aha, ich verstehe.“
„Ja, so ist das. Meine Ehe ist die reinste Republik.“
„Wiejo Republik, das mußt du mir aber nochmal bitte näher erklären.“
„Meine Frau hat das Wirtschaftsministerium.“
„Sehr gut.“
„Meine Schwiegermutter das Kriegsministerium.“
„Saha!“
„Meine Tochter die auswärtigen Angelegenheiten. Und ich . . .“
„Du bist natürlich der Präsident dieser Republik!“
„Kein Gedanke. Ich bin das Volk, das die Steuern zahlt . . .“
K. M.